



Impressum

Kontakt »

Angela Montag
Alt-Niedereschbach 27
60437 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 5076702
Telefax: 069 - 5076703
www.stb-montag.de
E-mail: angela.montag@stb-
montag.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

verschenktes Kapital unterliegt mit dem aktuellen Kurswert oder Guthabenstand der Erbschaftsteuer und Neubesitzer müssen die anschließend kassierten Erträge als Kapitaleinnahme deklarieren. Hier bringt die Abgeltungsteuer eine neue und unbeachtete Belastung, wenn gestiegene Börsenkurse der Erbschaftsteuer unterliegen und mangels Spekulationsfrist beim späteren Verkauf noch einmal erfasst werden. Eine rechnerische Aufteilung auf die Zeit bis zur Übergabe beim Ex-Besitzer und anschließend beim Nachkommen ist nicht möglich. Da die dahin aufgelaufenen rechnerischen Zinsen bereits der Erbschaftsteuer unterliegen, kommt es zu einer echten Doppelbesteuerung. So muss der Beschenkte oder Erbe die kompletten Zinsen versteuern, auch wenn der Zuwendende einen Tag vor dem Zinstermin verstirbt.

Hat der Nachkomme eine höhere Steuerprogression als der Vorbesitzer, muss er beispielsweise sämtliche Erträge aus einem 30jährigen Zerobonds versteuern, auch wenn die Erträge 29 Jahre lang beim Schenker oder Erblasser angefallen sind. Diese Kapitalerträge mindern in vollem Umfang den Freistellungsbetrag, auch wenn ihn der Ex-Besitzer nicht ausgeschöpft hat. Der nicht verbrauchte Betrag ist verloren.

Bei Börsengewinnen spielt dies derzeit kaum eine Rolle. Denn die einjährige Spekulationsfrist ist meist längst überschritten, ehe die Nachfolger Gewinne aus den erhaltenen Wertpapieren realisieren können. Das ändert sich. Unter der Abgeltungsteuer gehen die Anschaffungstermine zwar weiter auf die neuen Besitzer über, bleiben aber mangels Spekulationsfrist dauerhaft steuerpflichtig und führen zu einer echten Mehrbelastung. Erben und Beschenkte versteuern die Zuwendungen mit dem aktuellen Börsenkurs. Selbst wenn die Titel anschließend nicht weiter steigen, wird der enthaltene Kursgewinn bei Fälligkeit oder Verkauf mit einem Viertel Abgeltungsteuer belegt. Entwickeln sich die erhaltenen Titel hingegen anschließend nicht so gut, kann der Neubesitzer die Verluste im Gegensatz zum derzeitigen Recht als negative Kapitaleinnahme verrechnen. So hat diese gesetzliche Regelung zwei Seiten.

In diesem Sinne

Angela Montag
Steuerberaterin

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Besteuerung von Biokraftstoffen: EuGH soll entscheiden	3
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung auch für Heimbewohner	3
Lohnsteuerkarte 2009: Fiskus veröffentlicht neues Muster	4
Hundesteuer: Kampfhund darf nicht 600 Euro kosten	4

Unternehmer »

Altersrente: Kapitalabfindung des Gesellschafter-Geschäftsführers möglich	5
BFH: Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als Sonderbetriebsvermögen	5
Betriebsvermögen: Freiberufler legen ihr Geld privat an	5
Umsatzsteuer: Vorsicht bei mehreren Rechnungen über dieselbe Leistung	6

Kapitalanleger »

Bonusaktien: Finanzamt darf bei Banken nicht immer nachfragen	7
Spekulationsgeschäfte: Ehemalige Verluste jetzt nachmelden	7
Abgeltungsteuer: Fiskus erfasst Zertifikatefonds	8

Immobilienbesitzer »

Eigenheimzulage: Keine Förderung für ein Folgeobjekt	9
Werbungskosten: Üppige Schadensbeseitigung begrenzt Steuerabzug	9
Mieteinkünfte: Keine Werbungskosten bei Prozess wegen Falschberatung	10
Denkmalförderung: Über schädliche Neubaumaßnahme beschließt das Finanzamt	10

Angestellte »

Arbeitgeberdarlehen: Als üblicher Zins gelten Internetangebote von Direktbanken	11
Berufskraftfahrer: Neue Bildungsmaßnahmen sind von der Steuer absetzbar	11
Sonderausgaben: Beiträge zur Krankenkasse sind bald steuerlich stärker absetzbar	11
Werbungskosten: Gehaltsminderung durch Fahrkostenzuschuss gilt nicht	12

Familie und Kinder »

Sonderausgaben: Schulgeld ist künftig nur noch begrenzt oder gar nicht absetzbar	13
Wiederkehrende Bezüge: An einer Schadenersatzrente verdient der Fiskus nicht mit	13
Kindergeld: Personalrabatt für die Eltern ist schädlich	14

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Arbeitsrecht: Wer nicht geeignet ist, wird nicht diskriminiert	15
Gesetzliche Krankenversicherung: Verzicht nicht möglich	15
Mehrere Minijobs: Arbeitgeber muss keine Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen	15
Zweitstudiengebühr: Kann auch für Masterstudiengang erhoben werden	16
Stellenbesetzung: Geschlechtsspezifische Benachteiligung wegen Schwangerschaft	16

Bauen & Wohnen »

Gewährleistung am Bau: Greift auch bei Ohne-Rechnung-Abrede	17
Mietrecht: Vermieter muss durch Mieter vermüllte Wohnung reinigen lassen	17
Nachbar unterliegt mit Klage: Kinderspielturm darf bleiben	18
Betriebskosten: Der Hauswart darf nicht voll und ganz in der Abrechnung erscheinen	18

Ehe, Familie & Erben »

Geschiedenen-Witwenrente: Scheidung nach DDR-Recht bringt keinen Anspruch	19
Versorgungsausgleich: Nach langer Trennung soll der Mann nicht noch profitieren	19

Scheidung: Reform des Versorgungsausgleichs	19
Elternzeit: Urlaubsabgeltung nun auch bei zweiter Elternzeit	20

Internet, Medien & Telekommunikation »

GEZ: Einmonatige Abwesenheit interessiert nicht	21
Markenverletzungen: Haftung eines Internetauktionshauses bestätigt	21
Historische Morde: Kriminalroman «Tannöd» kein Plagiat	21
Rundfunkgebühren: Keine Befreiung für ALG II-Empfänger mit geringen Zuschlägen	22

Staat & Verwaltung »

Führungszeugnis: Bundesrat will weitere Straftaten aufnehmen	23
Kanzleidurchsuchung: Verfassungsbeschwerde erfolgreich	23
Sofortige Bestattung: Kann gegen Menschenwürde verstoßen	24
Versorgungsstation: Höchstens 40 Schwäne dürfen gehalten werden	24

Bußgeld & Verkehr »

Handyverbot am Steuer: Erfolglose Verfassungsbeschwerde	25
Kfz-Steuerpläne der Bundesregierung: Steigende Belastung der Autofahrer in der Kritik	25
Warnblinker: Mahnen zur Vorsicht	25
Straßenverkehr: Höhere Bußgelder für Raser und Drängler	26
Fahrerlaubniszug: Ohne Frist geht nichts	26
Alkohol: Auch auf zwei Rädern kosten 2,09 Promille die «Erlaubnis»	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Check-in: Streit rechtfertigt kein Flugverbot	27
Rettungshubschrauber zu spät: Krankenkasse dennoch kostenpflichtig	27
Versicherungsrecht: Ehrlich währt am längsten	27
Waschmaschinenverkäufer: Muss Schleuderwirkungsklasse angeben	28
Reiserecht: Wer den Hinflug verpasst, verzichtet nicht gleich auch auf den Rückflug	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Bundesregierung beschließt modernes Bilanzrecht für die Unternehmen in Deutschland	29
UWG-Novelle: Verbraucherschutz durch Rechtsvereinheitlichung	29
Wettbewerbsrecht: Wo es Lebensmittel gibt, darf es keine Police geben	30
Inkasso: Gewalt bei der Geldeintreibung nicht opportun	30

Alle Steuerzahler

Besteuerung von Biokraftstoffen: EuGH soll entscheiden

(Val) Das Finanzgericht (FG) Hessen hat im Rahmen eines so genannten Vorabentscheidungsersuchens den Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen der seit dem 01.01.2007 geltenden Rechtslage zur Besteuerung von Pflanzenöl als Biokraftstoff nach dem Energiesteuergesetz angerufen. Der EuGH soll klären, ob die volle Besteuerung dieses Biokraftstoffanteils in so genannten gemischten Erzeugnissen in Deutschland mit europäischem Recht in Einklang steht.

Gemischte Erzeugnisse sind Kraftstoffe, die zum einen aus Pflanzenöl als Biokraftstoff und zum anderen aus herkömmlichem Dieselmotorkraftstoff und Additiven bestehen. Beim Hessischen FG klagt derzeit ein Hersteller, der einen - hier im Streit stehenden - gemischten Kraftstoff für Dieselmotoren aller Art entwickelt hat. Das Unternehmen wehrt sich dagegen, dass durch das Biokraftstoffquotengesetz vom Dezember 2006 die bisherige Steuerentlastung für den Pflanzenölanteil in dem gemischten Kraftstoff ab 01.01.2007 abgeschafft wurde.

Das FG will vom EuGH wissen, ob die entsprechende europäische Richtlinie, mit der die Verwendung von Biokraftstoffen gefördert werden soll, der vollen Besteuerung des beigemischten Pflanzenölkraftstoffanteils in Deutschland entgegensteht. Außerdem sollen die Luxemburger Richter die Frage beantworten, ob nicht der deutschen Regelung ab 01.01.2007 der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes entgegensteht. Denn der deutsche Gesetzgeber dürfe nur bei Vorliegen ganz außergewöhnlicher Umstände das zur Umsetzung der europäischen Richtlinie geschaffene steuerliche Fördersystem während des zunächst festgeschriebenen Zeitraumes ändern, so das FG.

Finanzgericht Hessen, Beschluss vom 08.05.2008



Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung auch für Heimbewohner

(Val) Auch Bewohner von Alten-, Altenwohn-, Pflegeheimen und anderen gleichartigen Einrichtungen können eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, wenn sie dort einen eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt haben. Ein solcher liegt vor, wenn die Räumlichkeiten von ihrer Ausstattung her für eine Haushaltsführung geeignet sind, Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich enthalten und individuell genutzt werden können. Dabei muss der Bewohner die eigene Wirtschaftsführung nachweisen oder glaubhaft machen.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass der Steuerabzug entfällt, wenn es sich um ein Pflegezimmer ohne eigene Kochgelegenheit handelt. Ansonsten sind die im Haushalt des Heimbewohners erbrachten und individuell abgerechneten Dienstleistungen wie etwa Reinigung, Pflege- oder Handwerkerleistungen im Appartement begünstigt (§ 2296b A - St 32 3). Zur Haushaltsführung gehört auch das Bewirtschaften von Zubehörräumen und Außenanlagen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es hierbei nicht an. So zählt beispielsweise auch die an ein Mietwohngrundstück angrenzende Gartenanlage zum Haushalt der Bewohner. Nicht maßgeblich ist, ob es sich um Miteigentümer oder Mieter handelt.

Für Heimbewohner zählen hingegen die Bereiche außerhalb ihrer Appartements nicht mehr zum Haushalt. Denn ihnen fehlt die Sachherrschaft über diese Bereiche, diese sind nämlich in den Geschäftsbetrieb des Heimbetreibers eingebettet. Dies gilt auch bei einem Zugangsrecht der Heimbewohner wie etwa der Erlaubnis zur Betretung der Parkanlagen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers nachgewiesen werden. Wird die begünstigte Dienstleistung dem Heimbewohner gesondert in Rechnung gestellt und unbar beglichen, so

ergeben sich keine Nachweisschwierigkeiten. Liegt jedoch ein Heimvertrag vor, verpflichtet sich der Betreiber meist zur Erbringung von Unterkunft, Verpflegung und Betreuung und darüber hinaus, was noch darunter zu verstehen ist.

Dienstleistungen, die außerhalb des Appartements erbracht werden, sind nicht begünstigt. Das gilt für die Besetzung von Telefonzentrale und Pforte, Gartengestaltung, hauseigene Wäscherei, Hausmeisterservice und das Angebot eines medizinischen Not- und Pflegedienstes.

Lohnsteuerkarte 2009: Fiskus veröffentlicht neues Muster

(Val) Das Bundesfinanzministerium hat jetzt das neue Muster der Lohnsteuerkarte 2009 veröffentlicht und gleichzeitig das Ausstellungsverfahren in der Praxis geregelt (IV B 2 - S 2297-b/07/0001). Soweit der Gemeinde die neue bundeseinheitliche Steueridentifikationsnummer noch nicht zur Verfügung steht, kann eine Eintragung unterbleiben. Dafür darf sie bei Nebenwohnungen keine Lohnsteuerkarte ausstellen, wenn der Arbeitnehmer oder bei Verheirateten der ältere Ehegatte für die Nebenwohnung gemeldet ist. Wichtig ist dem Finanzminister, dass die Lohnsteuerkarten bei der Versendung keine Werbung enthalten dürfen und der Umschlag keinen Hinweis auf den Inhalt enthält. Zudem müssen die Lohnsteuerkarten von Eheleuten getrennt zugestellt werden.

Die frischen Lohnsteuerkarten 2009 liegen ab dem Herbst im Briefkasten, was spätestens am 31.10.2008 erfolgt sein sollte. Arbeitnehmer haben dabei einen Rechtsanspruch auf Übermittlung. Zwar wird dieser Pappkarton in den kommenden Jahren abgeschafft und durch eine Online-Verbindung zwischen Arbeitgeber und Finanzverwaltung ersetzt. Aber noch gibt es ihn. Jedem Postversand muss die Informationsschrift «Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009» beiliegen. Hieraus ergeben sich weitere wichtige Tipps. Ein erster kritischer Blick auf die neue Steuerkarte vor Abgabe beim Lohnbüro ist generell ratsam. So kann etwa die bescheinigte Steuerklasse, die Kirchenzugehörigkeit oder die Anzahl der eingetragenen Kinder nicht mehr zutreffend sein. Änderungswünsche sind bei der Gemeinde zu stellen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dem Finanzamt die voraussichtlichen Aufwendungen des Jahres 2009 zu melden. Den hierdurch eingetragenen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt der Arbeitgeber dann bereits bei der monatlichen Lohnzahlung ab Januar. Der Eintrag sämtlicher Abzugspositionen erfolgt durch einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung, der beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zusammen mit der neuen Steuerkarte eingereicht wird.

Wer diesen Weg auslässt, verschenkt leichtfertig eine Menge Geld oder gibt dem Fiskus zumindest einen unberechtigten Zinsvorteil. Arbeitnehmer müssen

nämlich dann bis zur übernächsten Steuererklärung warten, um sich zu viel gezahlte Abgaben zurück zu holen. Der eingetragene Freibetrag wirkt auch auf Lohnersatzleistungen wie Kranken-, Mutterschafts- und Elterngeld. Denn diese Unterstützungsleistungen berechnen sich nach der Höhe des Nettoehalts.



Hundesteuer: Kampfhund darf nicht 600 Euro kosten

(Val) Eine Kommune ist nicht berechtigt, für das Halten eines Kampfhundes 600 Euro an jährlicher Hundesteuer zu erheben, sondern darf nur die üblichen 81 Euro pro Jahr einziehen.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen stellte fest, dass die Stadt bei der Aufstellung ihrer Satzung die wissenschaftlichen Untersuchungen der Tierärztlichen Hochschule Hannover unberücksichtigt gelassen hat, die dafür sprächen, dass es, die abstrakte Gefährlichkeit der Hunde betreffend, nicht mehr auf die Rasse ankomme, sondern darauf, wie das Tier gehalten und ausgebildet werde.

Verwaltungsgericht Sigmaringen, 7 K 755/07

Unternehmer

Altersrente: Kapitalabfindung des Gesellschafter-Geschäftsführers möglich

(Val) Es ist aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer die Anwartschaft auf eine Altersversorgung zusagt und ihm dabei das Recht einräumt, anstelle der Altersrente eine bei Eintritt des Versorgungsfalls fällige, einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Barwerts der Rentenverpflichtung zu fordern. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Es sei aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht grundsätzlich auch nicht zu beanstanden, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalls abhängig gemacht werde, so der BFH weiter. In diesem Fall würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter allerdings verlangen, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung angerechnet werde. Das sei im Rahmen eines versicherungsmathematischen Abschlags auch bei der Kapitalabfindung zu berücksichtigen.

Die Kapitalabfindung der Altersrente und die gleichzeitige Fortführung des Dienstverhältnisses als Gesellschafter-Geschäftsführer unter Aufrechterhaltung des Invaliditätsrisikos könnten einen weiteren versicherungsmathematischen Abschlag rechtfertigen.

Die Zusage sofort unverfallbarer, aber zeitanteilig bemessener Rentenansprüche könne steuerlich anerkannt werden. Bei Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer darf die unverfallbare Anwartschaft sich jedoch laut BFH wegen des für diesen Personenkreis geltenden Nachzahlungsverbots nur auf den Zeitraum zwischen Erteilung der Versorgungszusage und der gesamten tatsächlich erreichbaren Dienstzeit erstrecken, nicht aber unter Berücksichtigung des Dienstesintritts.

Billigkeitsmaßnahmen der Verwaltung zur Anpassung der Verwaltungspraxis an eine von der bisherigen Verwaltungsmeinung abweichende Rechtsauffassung sind dem BFH zufolge von den Gerichten jedenfalls dann zu beachten, wenn sie vom Finanzamt im Rahmen der Steuerfestsetzung getroffen wurden und bestandskräftig geworden sind.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.03.2008, I R 12/07



BFH: Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als Sonderbetriebsvermögen

(Val) Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehört zum Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters einer Personengesellschaft, wenn sie in erster Linie im geschäftlichen Interesse der Personengesellschaft gehalten wird. Der hiernach maßgebliche Veranlassungszusammenhang ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Eine während einer Betriebsprüfung getroffene «tatsächliche Verständigung» könne in zeitlicher Hinsicht nur dann über den Prüfungszeitraum hinaus bindend sein, wenn sie von allen Beteiligten in diesem Sinne verstanden worden sei oder werden musste.

Eine Personengesellschaft, die ausschließlich in Deutschland Betriebsstätten besitze, so der BFH, vermittele ihrem in der Schweiz ansässigen Gesellschafter Betriebsstätten im Sinne des Art. 13 Abs. 2 DBA-Schweiz. Ein zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters zählendes Wirtschaftsgut gehöre jedenfalls dann zum Betriebsvermögen jener Betriebsstätten, wenn der Gesellschafter nicht außerhalb Deutschlands weitere Betriebsstätten im abkommensrechtlichen Sinne besitze.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.02.2008, I R 63/06

Betriebsvermögen: Freiberufler legen ihr Geld privat an

(Val) Ein freiberuflich tätiger Arzt darf seine Wertpapiere selbst dann nicht als Betriebsvermögen ausweisen, wenn die Titel mit Praxismitteln gekauft werden und der Liquiditätsreserve in der Praxis dienen sollen. Denn eine Freiberuflertätigkeit kennzeichnet der Einsatz von eigener Arbeitskraft und geistigem Können, so der Tenor eines Urteils des Finanzgerichts Baden-Württemberg (5

K 231/04). Hierunter fällt nicht das Ziel, mit Wertpapieren Erträge erzielen zu wollen. Daher gehört die Geldanlage in den Privatbereich, es liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Spekulationsgeschäften binnen Jahresfrist vor.

Das Urteil hat positive und negative Folgen. So muss der Arzt realisierte Gewinne außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nicht mehr versteuern. Auf der anderen Seite zählen die Verluste dann auch nicht mehr. Würden die Wertpapiere im Betriebsvermögen liegen, müsste das Kursplus unabhängig von Haltefristen dem steuerpflichtigen Praxisgewinn zugeschlagen werden. Dafür könnte das Minus den Arztgewinn drücken und somit weniger Einkommensteuer bringen. Reicht der Praxisertrag nicht aus, dürfen betriebliche Börsenverluste sogar das übrige Einkommen des Selbstständigen drücken. Bei Spekulationsverlusten ist das untersagt.

Mit Blick auf die anstehende Abgeltungsteuer ist der Tenor allerdings negativ. Denn ab dem kommenden Jahr wird es deutlich lukrativer, Wertpapiere als Betriebsvermögen auszuweisen. Im Privatbereich zählen Dividenden und Aktiengewinne dann in voller Höhe und der Werbungskostenabzug wird gestrichen. Einzelunternehmer und Freiberufler hingegen können die Ausschüttungen und das Kursplus zu 40 Prozent steuerfrei halten und Kosten der Geldanlage mit 60 Prozent abziehen. Werden Anleihen oder Rentenfonds auf Kredit gekauft, zählen die Schuldzinsen sogar komplett zu den Betriebsausgaben.

Freiberufler sollten ihre Steuerfälle offen halten, denn das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Arzt hat beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 1/08 Revision eingelegt. Einsprüche lässt das Finanzamt so lange ruhen, bis über das anhängige Verfahren entschieden ist.

Umsatzsteuer: Vorsicht bei mehreren Rechnungen über dieselbe Leistung

(Val) In der Praxis ist es nicht unüblich, dass Unternehmer Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer anfertigen und daneben über denselben Umsatz eine weitere Gesamtabrechnung erstellen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe weist jetzt darauf hin, dass Unternehmer die in den zusätzlichen Abrechnungen ausgewiesene Steuer schulden, wenn sie für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erteilen (§ 7282). Das ergibt sich aus § 14c Umsatzsteuergesetz. Das betrifft zum Beispiel

- Einzel- und Monatsabrechnungen von Kurierdiensten, Tankstellen oder zahntechnischen Labors
- Abschlags- und Schlussrechnungen von Bauunternehmen
- vorläufige und endgültige Rechnungen der

Autovermieter

- Monats- und Jahresrechnungen über Leasingraten

In solchen Fällen ist das Abrechnungsverfahren so zu gestalten, dass nur die Einzel- oder die spätere Gesamtabrechnung den Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt oder die ausgewiesene Umsatzsteuer für eine Voraus- oder Anzahlung in der Gesamtrechnung abgesetzt wird.

Das Problem stellt sich auch bei Fahrkarten und Flugscheinen. Diese werden vielfach so gestaltet, dass sie dem Empfänger einen Vorsteuerabzug ermöglichen. Erteilt nun ein Reisebüro über diese Leistung zusätzlich eine Rechnung mit gesonderter Umsatzsteuer, erfolgt das unter Hinweis auf die Vermittlertätigkeit. Daher steht auf der Rechnung, dass der Ausweis der Umsatzsteuer im Namen und für Rechnung des Verkehrsträgers erteilt wird. Hier schuldet das Verkehrsunternehmen die in der Reisebürorechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zusätzlich.

Erteilt das Reisebüro die Rechnung hingegen ohne Hinweis auf die Vermittlertätigkeit und wird die Leistung anschließend vom Verkehrsträger erbracht, schuldet das Reisebüro die gesondert ausgewiesene Steuer.

Um eine zusätzliche Steuerschuld zu vermeiden, kann das Abrechnungsverfahren so gestaltet werden, dass nur ein Beleg, also entweder Fahrkarte bzw. Flugschein oder die Abrechnung des Reisebüros, den Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt. Beispielsweise kann in den Rechnungen des Reisebüros über die Fahrkarte die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden. Dann handelt es sich um eine bloße Bruttorechnung. Alternativ können die Fahrtickets so gestaltet werden, dass sie nicht für den Vorsteuerabzug verwendet werden können. Das gelingt etwa durch einen Hinweis oder Aufdruck auf dem Fahrausweis, dass dieser nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Kapitalanleger

Bonusaktien: Finanzamt darf bei Banken nicht immer nachfragen

(Val) Die Steuerfahndung darf von den Banken keine Auflistung der Kunden anfordern, die vor Jahren Bonusaktien der Telekom erhalten haben. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Sachsen stellt ein solches Sammelauskunftsersuchen eine unzulässige Rasterfahndung dar, wenn es nur mit Ermittlungsergebnissen der Fahnder bei Instituten in anderen Bundesländern begründet wird (1 K 1925/06). Dann gebe es keinen konkreten Zusammenhang mit Anlegern, die ihre Depots in Sachsen hätten.

Denn die Banken hatten ihre Kunden mehrfach im Rahmen der jährlichen Ertragnisaufstellung auf die Steuerpflicht der Bonusaktien hingewiesen. Hintergrund des Streits ist, dass dies erst Ende 2004 geklärt wurde. Zuvor hatten viele Telekom-Aktionäre ihre nach Ablauf der Haltefrist zugebuchten kostenlosen Titel aus der zweiten und dritten Aktienplatzierung in 2000 und 2002 nicht deklariert. Dem geht der Fiskus jetzt nach, indem er die Kreditinstitute um Auflistung der begünstigten Kunden bittet. Der Pauschalverdacht der Steuerfahndung rechtfertigt selbst dann kein Auskunftsersuchen, wenn sie neben Verstößen in anderen Bundesländern konkret nur von einem einzigen Kunden der Bank in Sachsen sicher wusste, dass er Einkünfte aus der Zuteilung der Bonusaktien nicht deklariert hatte.

Ganz anders hatte hingegen das Finanzgericht Baden-Württemberg im Mai 2007 entschieden. Nach diesem Urteil gehören Auskunftsverlangen über Bankkunden mit Bonusaktien zum Aufgabenbereich der Steuerfahndung, wenn ihr aufgrund von Ermittlungen Defizite bekannt sind. Dann stellen solche Sammelauskünfte keine unzulässige Rasterfahndung oder Ermittlung ins Blaue hinein dar (4 K 209/04). Um sich erst gar nicht dem Verdacht der Steuerhinterziehung auszuliefern, sollten betroffene Anleger eine Selbstanzeige überdenken. Dann entfallen strafrechtliche Konsequenzen.

Als Kapitaleinnahme gilt der niedrigste Börsenkurs am Tag der Einbuchung in das Depot. Bei der dritten Tranche greift das Halbeinkünfteverfahren, damit bleiben immerhin 50 Prozent steuerfrei. Maßgebend ist hierbei der Xetra-Kurs vom 02.01.2002 mit 19,05 Euro je Aktie. Die Bonusaktien aus der zweiten Platzierung müssen mit 42,15 Euro in voller Höhe als Kapitaleinnahmen nachdeklariert werden. Damals galt das Halbeinkünfteverfahren noch nicht. Beim Börsengang 1999 gab es ebenfalls Bonusaktien, die aus Gründen des Vertrauensschutzes jedoch steuerfrei waren.



Spekulationsgeschäfte: Ehemalige Verluste jetzt nachmelden

(Val) Finanzämter lehnen Anträge auf Berücksichtigung von ehemaligen Börsenverlusten jetzt nicht mehr ab. Nach der aktuellen Verfügung vom Bayerischen Landesamt für Steuern ruhen Einsprüche erst einmal, bis hierzu über die beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängigen Verfahren endgültig entschieden ist (S 2256 - 38 St 32/St 33). Auslöser des Streits ist ein rückwirkendes Verbot durch das Jahressteuergesetz 2007, rote Zahlen alter Zeiten in aktuellen Steuererklärungen nachzumelden. Hatten Anleger etwa in den schlechten Börsenjahren 2000 bis 2003 Wertpapierverluste verbuchen müssen, durften sie diese in früheren Zeiten realisierten Minusbeträge auch heute noch geltend machen und mit aktuell angefallenen Spekulationsgewinnen verrechnen. Das gelang sogar dann, wenn die entstandenen Verluste damals in der Erklärung nicht angegeben worden waren, in die sie gehörten. So lautete die Rechtsprechung bis zur Gesetzesänderung. Hiernach hat das Finanzamt über die Verrechnung der ehemals roten Zahlen erst in dem Zeitraum zu entscheiden, in dem auch entsprechende Gewinne anfallen. Diese für Anleger günstige Sichtweise wurde rückwirkend gestrichen. Über das Minus wird immer nur im Entstehungsjahr entschieden und nicht in

dem Bescheid mit vergleichbaren Gewinnen. Wurden zum Beispiel im Jahr 2004 Spekulationsverluste verbucht, können diese nur noch nachgemeldet werden, wenn der Einkommensteuerbescheid 2004 nicht bestandskräftig ist. In der Regel ist aber die Einspruchsfrist schon längst abgelaufen. Damit verpufft das alte Börsenminus endgültig, das damals mangels Aussicht auf mögliche schwarze Zahlen überhaupt nicht deklariert worden war.

Jetzt sind Spekulationsverluste zwingend im Entstehungsjahr zu deklarieren, um später überhaupt berücksichtigt zu werden. Selbst wenn Anleger in 2007 keine Gewinne, sondern nur rote Zahlen binnen Jahresfrist realisiert haben, muss das Minus in die Anlage SO der Einkommensteuererklärung. Nur dann wird es vom Finanzamt amtlich für die Zukunft konserviert. Stellen sich dann die Spekulationsgewinne ein, werden die früheren Verluste hiervon automatisch abgezogen.

Mehrere Finanzgerichte halten diese gesetzliche Einschränkung für unzulässig und akzeptieren rote Zahlen bis zur Verjährung von Steuerbescheiden. Anleger sollten diese nutzen und dem Finanzamt jetzt erstmals ihre alten Verluste präsentieren. Dabei verweisen sie auf die unter IX R 44/07 und IX R 86/07 anhängigen Verfahren und halten sich die Option offen, dass der BFH zu ihren Gunsten entscheidet.

Abgeltungsteuer: Fiskus erfasst Zertifikatefonds

(Val) Anleger können den Bestandsschutz auf Kursgewinne im Fondsmantel nicht generell nutzen, wenn sie sich bis Silvester 2008 mit Anteilen eindecken. Denn die Bundesregierung plant eine verschärfte Besteuerung, indem Investmentfonds über das Jahressteuergesetz 2009 einen Teil ihres Bestandsschutzes vor der Abgeltungsteuer verlieren sollen. Dies will Berlin im Juni 2008 beschließen, heißt es aus dem Bundesfinanzministerium (IV C 1 – S 2000/07/0009). Betroffen davon sind insbesondere Fonds, die in Zertifikate investieren. Hier sollen dem Sparer die im Fonds realisierten Kursgewinne einmal jährlich als steuerpflichtige Einnahmen zufließen, selbst wenn dieser die Anteile noch rechtzeitig vor 2009 erworben hat.

Keine neuen Regelungen sind hingegen für Dachfonds geplant. Hier soll es dabei bleiben, dass der Austausch von Anteilen im Fondsmantel keine Gewinnbesteuerung auslöst, sofern der Anleger die Papiere bis Ende 2008 erwirbt oder jetzt schon im Bestand hat. Diese offizielle Klarstellung wird den Dachfonds als breite Vermögensverwaltung in einem Papier neuen Schub geben. Während die Pauschalsteuer von 25 Prozent Gewinne aus Aktien, Zertifikaten und anderen Wertpapieren schmälert, die Privatanleger ab 2009 erwerben, können die Fondsmanager hingegen ihr Depot auch künftig steuerfrei und dauerhaft umschichten. Sie dürfen die Gewinne nur nicht

ausschütten. Werden sie im Fonds reinvestiert, läuft das Plus im Fondskurs auf und der Anleger kann seine Anteile nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei verkaufen oder den Bestandsschutz vererben.

Dieses Privileg gelingt aber voraussichtlich nicht mit Fonds, die in Zertifikate investieren. Anleger zahlen auf im Fonds realisierte Gewinne etwa aus Index- oder Bonuszertifikaten selbst dann Abgeltungsteuer, wenn sie die Anteile noch dieses Jahr erwerben. Ein Direktinvestment hilft hier aber auch nicht weiter, da nach dem 14.03.2007 erworbene Zertifikate bei Verkauf oder Fälligkeit ab Juli 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen. Zumindest stehen Fondsbesitzer besser als Anleger mit Zertifikaten im Depot. Diese können Gewinne nur steuerfrei halten, wenn sie ihre Titel vor dem Juli 2009 und außerhalb der Spekulationsfrist abstoßen.

Bei Fonds gilt der Bestandsschutz hingegen für das an Silvester 2008 vorhandene Vermögen. Dieses kann die Gesellschaft für alle Privatanleger steuerfrei realisieren, die sich vor 2009 mit Anteilen eindecken. Dieser Vorteil verflüchtigt sich aber nach und nach, wenn der Fonds reinvestiert muss. Bei neuen Titeln wird die Steuerpflicht gleich mit geordert.



Immobilienbesitzer

Eigenheimzulage: Keine Förderung für ein Folgeobjekt

(Val) Die ehemalige Eigenheimzulage gibt es unabhängig vom späteren Einzugstermin beim Bauantrag oder Kaufvertrag vor 2006 weiterhin acht volle Jahre lang. Selbst, wer jetzt erst in das frisch fertig gestellte Domizil einzieht, kann die Förderung in Anspruch nehmen. Allein entscheidend war nur die rechtzeitige Unterschrift unter den Notarvertrag oder Einreichung des Bauantrags.

Sofern die achtjährige Frist aus einem bereits bestehenden Haus durch einen vorzeitigen Verkauf nicht voll ausgeschöpft werden kann, darf der verbleibende Zeitraum laut Gesetz auf ein Zweitobjekt übertragen werden. Das geht jetzt allerdings nicht mehr; die verbleibende Zulage kann nicht mehr beim neuen Haus beansprucht werden. Diese laut Gesetz zulässige Übertragung auf ein Folgeobjekt ist nämlich ausgelaufen. Nach einem Schreiben des Bayerischen Landesamts für Steuern hätte das neue Eigenheim ebenfalls schon vor 2006 geordert werden müssen (EZ 1160 - 3 St 32/St 33). Wer also etwa aus beruflichen Gründen umziehen muss, verschenkt die Zulage für noch nicht genutzte Jahre endgültig. Wird beispielsweise das 2005 erworbene Haus 2007 verkauft und an der neuen Arbeitsstelle eine Doppelhaushälfte erworben, entfällt die Grund- und Kinderzulage für insgesamt fünf Jahre endgültig und die Förderung konnte lediglich für drei Jahre in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich gilt: Sofern der ehemalige Bauantrag oder der Kaufvertrag für Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung aus Jahren vor 2006 datiert, gibt es die Zulage auf Antrag noch für acht Jahre. Als weitere Voraussetzung dürfen die Fälle der jeweiligen Eigenheimbesitzer noch nicht verjährt sein. Grundsätzlich besteht daher der Anspruch auf Grund- und Kinderzulage nur noch, sofern das Datum von Kaufvertrag oder Fertigstellung nach dem 31.12.2003 und vor dem 01.01.2007 lag. Diese Fälle sind noch nicht verjährt. Dann kann der Antrag auf Förderung noch nachträglich und sogar bis Silvester 2008 beim Finanzamt gestellt werden. An Neujahr 2009 verjährt der Zeitraum 2004. Keine Rolle spielt bei selbst gebauten Domizilen, wann die Fertigstellung erfolgt ist. Daher gibt es sogar noch Förderung, wenn das Haus erst 2008 bezugsfertig wird. Maßgebend ist nur das Datum des ehemaligen Bauantrags. Allerdings gibt es keine Förderung für Ferien- oder Wochenendwohnungen oder vermieteten Häusern. Das Domizil muss also von der Familie selbst genutzt oder Angehörigen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Werbungskosten: Üppige Schadensbeseitigung begrenzt Steuerabzug

(Val) Werden Schäden in der vermieteten Wohnung allzu großzügig beseitigt, lässt sich der Aufwand nicht sofort als Werbungskosten absetzen. Im vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte der Hauseigentümer die vermieteten Kellerräume aufgrund eines Wasserschadens renoviert. In diesem Zusammenhang wurde dann auch gleich eine Zwischenwand abgebrochen, eine Tür durch eine größere Fensteranlage ersetzt und eine Heizungsanlage eingebaut. Diese Veränderungen führten zu einer wesentlichen Erweiterung des Gebäudeteils, die eine Verbesserung der Nutzungsmöglichkeit zur Folge hatten.

Damit handele es sich nicht mehr um sofort absetzbaren Erhaltungsaufwand, sondern um nachträgliche Herstellungskosten für das Gebäude, so der BFH. Diese wirkten sich nur langfristig über die jährlichen Abschreibungen als Werbungskosten aus (IX R 28/07). Da Gebäude in der Regel über 50 Jahre abgeschrieben würden, zähle der Aufwand jährlich nur mit jeweils zwei Prozent.

Erhaltungsaufwand hingegen zählt sofort in voller Höhe als Werbungskosten. Das sind sämtliche Aufwendungen zur Instandhaltung und -setzung eines Mietobjekts inklusive Außenanlagen wie etwa laufender Reparaturaufwand, Pflege- und Wartungskosten. Dabei spielt die Höhe der Kosten erst einmal keine Rolle. Alternativ können Vermieter die Kosten auch gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilen. Die Wahlfreiheit ist dann sinnvoll, wenn die Steuerprogression in mehreren Jahren gleichmäßig gesenkt werden soll und der sofortige Vollansatz der Erhaltungsaufwendungen die Einkünfte gegen Null tendieren lässt. Dann würden Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen wirkungslos verpuffen. Bei bebauten Grundstücken sind sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand grundsätzlich solche Aufwendungen, die

- die Art eines Gebäudes nicht verändern
- das Grundstück in seinem ordnungsmäßigen Zustand erhalten sollen
- regelmäßig und in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren
- eine dem technischen Fortschritt entsprechende Modernisierung beinhalten
- bei der Erneuerung von Gebäudeteilen anfallen

Unter diesen Aspekten durften im Urteilsfall zumindest die Zahlung zur Beseitigung der Folgen des Wasserschadens voll steuermindernd abgesetzt werden.

Mieteinkünfte: Keine Werbungskosten bei Prozess wegen Falschberatung

(Val) Prozess- und Anwaltskosten wegen Schadensersatz gegen einen Steuerberater lassen sich nicht als Werbungskosten bei den Mieteinkünften absetzen. Das gilt nach einem rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts München, wenn sich die Falschberatung zwar auf das Haus, nicht aber auf die Mieter bezieht (6 K 3092/05). Im zugrunde liegenden Fall wurde sich um familiäre Nachfolgeregelungen bei der Immobilie gestritten, hier hatte der Experte einen steuerlich ungünstigen Rat erteilt. Werbungskosten müssen einen wirtschaftlichen Bezug zu Einkünften haben, etwa beim Rechtsstreit mit einem Mieter. Denn Prozesskosten teilen als Folgeaufwand die einkommensteuerrechtliche Qualifikation des Sachverhalts, der Gegenstand des Prozesses war.

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist, dass ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart besteht. Das hatte jüngst der Bundesfinanzhof entschieden (IX R 3/04). Daher sind Prozesskosten des Vermieters nur Werbungskosten, wenn der Rechtsstreit sachlich mit dem Mietverhältnis zusammenhängt.

Der Schaden im Urteilsfall lag aber gerade nicht darin, dass bei der Ermittlung ihrer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zum Nachteil des Hausbesitzers abgewichen worden ist. Wäre ihm Schadensersatz zugesprochen worden, hätte dies zu keinen steuerpflichtigen Mieteinnahmen geführt. Denn es handelt sich hierbei weder um Entgelt für eine Nutzungsüberlassung noch um Ersatz für Ausgaben, die zuvor als Werbungskosten abgezogen wurden.

Gibt es aber Schadensersatz wegen Falschberatung bei der Erbfolge, bleibt das steuerfrei. Folglich zählt der Aufwand auch nicht.

Es handelt sich aber auch nicht um Steuerberatungskosten. Zwar ist der Begriff weit auszulegen. Erforderlich ist aber zumindest, dass die Aufwendungen für eine Beratung in steuerlichen Angelegenheiten entstanden sind. Die Prozesskosten betreffen jedoch einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch und dienen damit keiner steuerlichen Beratung.

Denkmalförderung: Über schädliche Neubaumaßnahme beschließt das Finanzamt

(Val) Sonderabschreibung für ein vermietetes oder eigengenutztes Denkmal gibt es nur, wenn die

durchgeführten Handwerkermaßnahmen nicht zu einem Neu- oder Wiederaufbau führen. Ob das vorliegt, entscheidet das Finanzamt. Nach einem aktuellen Urteil des Hessischen Finanzgerichts brauchen sich die Beamten nicht an die Bescheinigung der Denkmalbehörde zu halten (1 K 3187/07). Die zuständige Behörde bescheinige lediglich Tatbestände des Denkmalrechts, also über die Denkmaleigenschaft eines Objekts, die Erforderlichkeit von Aufwendungen zur Erhaltung des Gebäudes und die sinnvolle Nutzung als Baudenkmal.

Über die steuerliche Einordnung hat hingegen das Finanzamt in Eigenregie zu entscheiden. Kommt es nun aufgrund umfassender Renovierung und Instandsetzung insgesamt zu einem Neubau, entfällt die Förderung der Maßnahme über die Sonderabschreibung. Damit folgen die Richter der Auffassung des Bundesfinanzministeriums. Berlin hatte jüngst per Erlass angewiesen, dass die Bescheinigung der Denkmalbehörde nicht für steuerrechtliche Kriterien wie die Abgrenzung zwischen Sanierung und Neuerrichtung eines Gebäudes gilt (IV C 3 - S 2198 a/07/0001).

Immobilienbesitzer sollten die Einstufung als Neubau bereits frühzeitig vermeiden. Denn durch den Wegfall von Eigenheimzulage und degressiver Abschreibung sind denkmalgeschützte Objekte eine der letzten Geldanlagen, mit denen man noch Steuern sparen kann. Bei anerkannten Baudenkmalern gibt es weiterhin hohes Abschreibungspotential, sowohl im Falle der Vermietung als auch bei Eigennutzung.

Der Kauf eines solchen Hauses kann für Familien sehr lukrativ sein, die selbst darin wohnen wollen. Denn die Baukosten für selbst genutzte Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäuser nebst Nebengebäuden wie etwa das Gartenhaus sind begünstigt. Hier dürfen zehn Jahre lang jeweils neun Prozent der Aufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Somit beteiligt sich der Fiskus mit insgesamt 90 Prozent an den Kosten. Darüber hinaus sind auch noch die laufenden Erhaltungsaufwendungen bei solchen begünstigten Häusern absetzbar - beim herkömmlichen Eigenheim undenkbar.

Wichtig: Der Neubesitzer muss das Haus erst im maroden Zustand kaufen und anschließend sanieren. Gewerbliche Anbieter achten auf diese Reihenfolge, auch wenn sie das fertige Objekt aus einer Hand anbieten.

Angestellte

Arbeitgeberdarlehen: Als üblicher Zins gelten Internetangebote von Direktbanken

(Val) Durch geänderte Rechtsprechung sowie die aktuellen Lohnsteuerrichtlinien 2008 bemisst sich der geldwerte Vorteil der Zinsersparnis bei einem günstigen Kredit vom Chef aus der Differenz zwischen dem marktüblichen Konditionen und den vom Arbeitnehmer zu zahlenden Zinssatz. Aus Vereinfachungsgründen wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden. Von dem sich danach ergebenden Effektivzinssatz kann ein Abschlag von vier Prozent vorgenommen werden. Liegt der sich nun ergebende geldwerte Vorteil nicht über 44 Euro pro Monat, kann die Freigrenze für Sachbezüge in Anspruch genommen werden.

Ein Erlass vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen weist nun darauf hin, dass der marktübliche Zins für Darlehen mit vergleichbaren Bedingungen auch unter Heranziehung allgemein zugänglicher Internetangebote von Direktbanken ermittelt werden darf. Allerdings kann hierauf kein Bewertungsabschlag von vier Prozent vorgenommen werden. Begründet wird diese praktische Handhabe mit dem Hinweis, dass der ein Darlehen nachfragende Kreditnehmer üblicherweise das günstigste Angebot annimmt. Dazu gehören eben auch die Offerten der Direktbanken (S 2334 - 31 - V B 3).

Diese neue Sichtweise rettet eine Reihe von Arbeitnehmern komplett vor der Steuerpflicht, bei vielen anderen mindern sich zumindest die Abgaben. Das gilt sowohl für bereits abgeschlossene als auch künftig neu vereinbarte Kredite mit dem Chef. Bekommt der Angestellte beispielsweise einen 40.000-Euro-Kredit für 3,4 Prozent und gibt eine Direktbank 4,7 Prozent vor, ist die Differenz von 1,3 Prozent steuerpflichtig. Das macht im Jahr 520 und monatlich 43,33 Euro. Das liegt unter der Freigrenze von 44 Euro, sodass der Chef das Darlehen steuerfrei zur Verfügung stellen kann.

Aber auch Arbeitnehmer mit extrem günstigen Konditionen profitieren. Haben sie ein Darlehen ohne Zinslast erhalten, muss lediglich die Differenz zu den aktuell niedrigen Sätzen versteuert werden. Sollten die Zinsen künftig wieder deutlich anziehen, spielt das keine Rolle mehr. Steuerlich maßgebend sind nur die Konditionen am Tag der Vereinbarung, dann für die gesamte Laufzeit.

Berufskraftfahrer: Neue Bildungsmaßnahmen sind von der Steuer absetzbar

(Val) Sofern Arbeitnehmer als Fahrer im Personenverkehr tätig sind, gibt es ab September 2008 neue Ausbildungsverpflichtungen. Sie müssen nämlich neben dem Erwerb des Führerscheins der Klassen C, CE auch eine neue Grundqualifikation durchlaufen. Dies sehen das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz sowie die Berufskraftfahrer-Qualifikationsverordnung für Berufsneueinsteiger vor. Wer jetzt schon im Besitz des Führerscheins ist, erhält eine Bestandsgarantie. Er muss lediglich alle fünf Jahre eine berufliche Weiterbildung leisten.

Die Oberfinanzdirektion Münster weist mit Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 6/2008 darauf hin, dass die Weiterbildungskosten als Werbungskosten von der Steuer absetzbar sind. Das gilt grundsätzlich auch für den Erwerb der Grundqualifikation und des Lkw-Führerscheins. Diese fallen aber ab 2008 unter die Rubrik der Berufsausbildungskosten und sind damit nur beschränkt als Sonderausgaben absetzbar. Dies hat zwei Nachteile im Vergleich zum Ansatz als Werbungskosten:

1. Pro Jahr können für die Berufsausbildung maximal 4.000 Euro abgesetzt werden.
2. Sofern das Einkommen in einem Jahr gering ausfällt oder sogar negativ ist, verpuffen Sonderausgaben.

Denn anders als Werbungskosten dürfen sie nicht in anderen Jahren verrechnet werden. Hintergrund dieser Einschränkung ist die Auffassung des Bundesfinanzministeriums, wonach es sich um eine besondere Maßnahme zur Berufsausbildung handelt. Der Erwerb der Grundqualifikation und des Lkw-Führerscheins dienen dem Nachweis einer Sachkunde, die Voraussetzung zur Aufnahme einer fest umrissenen beruflichen Betätigung ist. Daher handelt es sich anders bei der Fortbildung während einer Berufstätigkeit nicht um Werbungskosten. Immerhin fallen die Kosten für solche Ausbildungsmaßnahmen etwas günstiger aus. Denn die Fahrschulen als berufsbildende Einrichtungen können ihre Leistungen ohne Umsatzsteuer und damit netto in Rechnung stellen. Denn für Lehrgänge zum Erwerb einer Grundqualifikation sowie vorgeschriebener Weiterbildungskurse greift eine gesetzliche Steuerbefreiung.

Sonderausgaben: Beiträge zur Krankenkasse sind bald steuerlich stärker absetzbar

(Val) Ab 2010 werden voraussichtlich alle Bürger einen größeren Teil ihrer Beiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung steuerlich absetzen können. Das gilt unabhängig davon, ob sie privat oder gesetzlich

versichert sind. Das ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums an den Haushaltsausschuss. Was die Steuerzahler freut, ärgert den Fiskus. Denn dem Staat drohen dadurch erhebliche Steuermindereinnahmen in Milliardenhöhe. Für die Steuererklärungen 2007 bis 2009 bleibt es hingegen dabei, dass Bürger maximal 2.400 und Arbeitnehmer 1.500 Euro für alle Versicherungsbeiträge mit Ausnahme der Altersvorsorgeaufwendungen absetzen dürfen.

Hintergrund der Aussicht auf Besserung in gut anderthalb Jahren ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008. Karlsruhe hatte entschieden, dass die derzeitige begrenzte Absetzbarkeit von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen verfassungswidrig ist (2 BvL 1/06). Die im Einkommensteuergesetz geregelte Grenze für die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen sei zu gering, so die Richter. Der seit 2005 neu geregelte Sonderausgabenabzug reiche aktuell nicht aus, um Steuerzahlern und ihrer Familie eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversicherung zu gewährleisten. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht der Regierung eine Schonfrist eingeräumt. Die Vorschrift muss nicht rückwirkend korrigiert, sondern bis zum 01.01.2009 entsprechend neu geregelt werden.

Die Entscheidung aus Karlsruhe bezog sich nur auf die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Bei der Gesetzesneufassung muss aber beachtet werden, dass es bei der Steuerfreiheit keinen Unterschied zwischen Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Versicherung gibt. Dem folgt das Bundesfinanzministerium offenbar.

Allerdings sollten sich die Bürger nicht allzu große Hoffnungen machen. Denn Krankenversicherungsbeiträge müssen nicht generell und in unbegrenzter Höhe steuerfrei gestellt werden. Nach der Vorgabe aus Karlsruhe reicht es nämlich aus, einen als Sozialbeitrag definierten Anteil der tatsächlich gezahlten Versicherungsprämien steuerlich absetzbar zu machen. Diese Einschränkung betrifft beispielsweise Beiträge zu privaten Krankenversicherungsverträgen, deren Leistungsumfang das Niveau der Sozialhilfe übersteigt. Immerhin besteht die Aussicht, dass es zu einer steuerlichen Berücksichtigung der Versicherungsbeiträge für Kinder von privat Krankenversicherten kommen wird – aber erst ab 2010.

Werbungskosten: Gehaltsminderung durch Fahrkostenzuschuss gilt nicht

(Val) Mehrere Finanzämter haben berichtet, dass Arbeitnehmer einer Deutschen Großbank mit ihrem Arbeitgeber eine Lohnminderung zugunsten der Überlassung eines Dienstfahrzeugs für private Zwecke vereinbart haben. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen die Mitarbeiter dann in Höhe des Gehaltsverzichts einen

Werbungskostenabzug. Dies sollen die Finanzämter nicht akzeptieren, wie auch aus einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Münster hervorgeht. Auf der einen Seite unterliegt nur der tatsächlich ausgezahlte Barlohn plus dem geldwerten Vorteil der Lohnsteuer, wenn der

- Arbeitnehmer unter Änderung des Anstellungsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und

- der Arbeitgeber ihm stattdessen einen Firmenwagen zur Privatnutzung zur Verfügung stellt.

Von dieser Möglichkeit der Umwandlung von Bar- in Sachlohn durch Pkw-Gestellung machen die Bankmitarbeiter Gebrauch. Entsprechend der Dienstwagenregelung beteiligen sie sich an den Leasingraten und den laufenden Betriebskosten des Fahrzeugs, in dem die Bank das variable Gehalt aus Bonus oder Tantieme für den privaten Nutzungsanteil mindert und den geldwerten Vorteil für die Überlassung des jeweiligen Fahrzeugs lohnversteuert.

Soweit die Arbeitnehmer nun im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen, in Höhe des Gehaltsverzichts einen Werbungskostenabzug zuzulassen, kann den Anträgen nicht entsprochen werden.

Das ergibt sich aus zwei Gründen:

- Einerseits liegt im Ergebnis keine Minderung des Gehalts vor, da der entfallende Barlohn durch eine Sachzuwendung in Form der PKW-Gestellung ersetzt wurde. Unerheblich ist, dass die Gehaltsminderung in der Regel höher ist als der aufgrund besonderer Bewertungsvorschriften für steuerliche Zwecke festzusetzende Sachbezugswert. Maßgebend ist hierbei monatlich ein Prozent vom Bruttolistenpreis des Firmenwagens, unabhängig von der privaten Fahrleistung.

- Andererseits ist gesetzlich geregelt, dass als Werbungskosten nur Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen anzuerkennen sind. Keine Aufwendungen und damit keine Werbungskosten liegen vor, wenn Einnahmen dadurch entgehen, dass auf sie verzichtet wird.

Das Finanzgericht Münster hat übrigens jüngst in einem gleich gelagerten Fall die Klage eines Arbeitnehmers in einem rechtskräftigen Urteil als unbegründet zurückgewiesen (10 K 3508/05 E).

Familie und Kinder

Sonderausgaben: Schulgeld ist künftig nur noch begrenzt oder gar nicht absetzbar

(Val) Der Trend zur Privatschule ist ungebrochen, immer mehr Eltern schicken ihren Nachwuchs in private Einrichtungen diesseits oder jenseits der Grenze. Die für eine solche ausländische Institution bezahlten Kosten muss der deutsche Fiskus jetzt genauso als Sonderausgaben ansetzen wie beim Besuch einer heimischen Privatschule, entschied der Europäische Gerichtshof jüngst in zwei Urteilen (C-76/05 und C-318/05). Da die bisherige einschränkende Regelung gegen das Gebot von Dienstleistungsfreiheit und Freizügigkeit verstößt, reagiert der Fiskus mit einer Änderung im Jahressteuergesetz 2009. Hiernach kann in allen offenen Fällen die Zahlung aus Auslandsschulen mit 30 Prozent als Sonderausgabe abgesetzt werden. Das gelingt auch noch für 2007, wenn der entsprechende Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig geworden ist.

Um diese Vorteile zu erhalten, müssen die zahlenden Eltern jedoch Bedingungen erfüllen:

- Sonderausgabenabzug gibt es nur für den Nachwuchs, für den Vater oder Mutter Kindergeld erhalten.
- Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind nicht absetzbar. Für den Sonderausgabenabzug muss also dieser Teil der Aufwendungen aus dem insgesamt gezahlten Schulgeld heraus gerechnet werden.
- Die Auslandsschule muss zu einem von dem Kultusministerium eines Bundeslandes oder von der Kultusministerkonferenz der Länder anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen.

- Begünstigt sind nur privat finanzierte Schulen innerhalb des EU- und EWR-Raums. Hinzu kommen Deutsche Schulen in Drittländern. Was der Fiskus auf der einen Seite gibt, nimmt er auf der anderen Seite wieder. Während die Ausgaben für das Schulgeld in den Steuererklärungen bis einschließlich 2007 in unbegrenzter Höhe zu 30 Prozent absetzbar sind, gibt es ab dem Jahreswechsel einen neuen Grenzbetrag. Der beträgt für 2008 exakt 3.000 Euro. Diese Schwelle erreichen Eltern erst mit Zahlungen oberhalb von 10.000 Euro pro Jahr. Aber die Situation verschlechtert sich. 2009 sind maximal 2.000 Euro absetzbar und 2010 nur noch 1.000 Euro. Ab 2011 ist das Schulgeld nicht mehr absetzbar, die Förderung wird komplett gestrichen. Das betrifft viele Eltern. Laut Statistischem Bundesamt besuchten bereits im Jahr 2006 über 890.000 Schüler eine private Schule in Deutschland.

Tipp: Ausgaben für Vorschulen zählen seit 2006 zu den Kinderbetreuungskosten, die jährlich zu 2/3 und bis zu 4.000 Euro absetzbar sind. Unter dieser Rubrik lässt sich auch der Anteil vom Schulgeld für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung absetzen.



Wiederkehrende Bezüge: An einer Schadenersatzrente verdient der Fiskus nicht mit

(Val) Ist ein Ehemann durch einen Operationsfehler im Krankenhaus gestorben und erhält seine Witwe von der Haftpflichtversicherung des Krankenhausträgers «für den Verlust von Unterhaltsansprüchen» statt einer einmaligen Abfindung eine Schadenersatzrente, so braucht die Frau davon keine Steuern abzuführen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stellte fest, dass in solchen Fällen Kapitalabfindungen steuerfrei seien.

Entsprechendes müsse dann auch für «wiederkehrende Bezüge» gelten. Hier ging es um eine Monatsrente von 1.022 Euro. Diese Rente vergüte keine «Leistungsfähigkeit» der Frau, so das Gericht. Sie ersetze «nichtsteuerbare Einnahmen».

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 4 K 1535/05

Kindergeld: Personalrabatt für die Eltern ist schädlich



(Val) Die Weitergabe eines dem Nachwuchs gewährten Personalrabatts ist in die Bemessungsgrundlage für den Jahreshgrenzbetrag einzubeziehen. Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) entfällt damit die Förderung volljähriger Sprösslinge, wenn der Grenzbetrag von 7.680 Euro überschritten wird (III B 106/07). Im zugrunde liegenden Fall machte die Tochter eine Ausbildung zur Automobilkauffrau. Der Vater nutzte den Personalrabatt des Kindes, um sich billiger ein Auto kaufen zu können.

Die Familienkasse erhöhte das Einkommen des Kindes um den Personalrabatt, sodass der Grenzbetrag überschritten wurde. Zurecht, so der BFH. Zu den im Rahmen der Einkunftsermittlung anzusetzenden Einkünften gehören auch der Personalrabatt. Der Vater hatte noch argumentiert, Einkünfte und Bezüge dürften nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann zählen, wenn sie zur Bestreitung des Unterhaltes oder der Berufsausbildung geeignet seien. Der Vorteil durch den Personalrabatt für das angeschaffte Auto sei jedoch nur ihm zu Gute gekommen.

Ein vom Arbeitgeber gewährter steuerpflichtiger Personalrabatt gehört jedoch ohne Zweifel zu den Einkünften des Kindes, die in die Bemessungsgröße für den Jahreshgrenzbetrag einzubeziehen sind. Das gilt auch dann, wenn der Nachwuchs diesen Rabatt an die Eltern weitergibt. Denn die Einkünfte des Kindes aufgrund eines Personalrabatts entlasten Vater und Mutter auch dann, wenn das Kind ihnen diesen Vorteil weitergibt. Das Einkommen steht erst einmal dem Kind zur Verfügung und die Weitergabe des gewährten Personalrabatts erfolgt als Mittelverwendung aufgrund einer freiwilligen Entscheidung.

Anders sieht es bei gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen des Kindes aus. Die werden sofort vom Arbeitgeber abgeführt und gelangen deshalb erst gar nicht in seinen Verfügungsbereich. Sie mindern daher das Einkommen, was jüngst auch das Bundesverfassungsgericht entschieden hat. Sofern Eltern also einen Personalrabatt des Kindes nutzen können, sollten sie die Vorteile ins Verhältnis zu den Nachteilen beim Kindergeld setzen. Nur, wenn es sich dann immer noch lohnt, sollte der Preisnachlass in Anspruch genommen werden.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitsrecht: Wer nicht geeignet ist, wird nicht diskriminiert

(Val) Wird ein Stellenbewerber abgelehnt, so kann er nicht mit dem Argument dagegen angehen, die Stelle (hier einer «Arzthelferin mit mehrjähriger Berufserfahrung») sei in weiblicher Form ausgeschrieben worden, wenn er objektiv nicht geeignet ist, den Arbeitsplatz auszufüllen. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Krankenpflegers entschieden, der 2.400 Euro monatlich verdiente, aber vorgab, sich auf die ausgeschriebene Stelle, die mit 1.300 Euro dotiert sein sollte, ernsthaft beworben zu haben.

Das Gericht glaubte ihm nicht, zumal er nicht über die (auch) geforderten Kenntnisse des Verwaltungs- und Abrechnungswesens verfügte.

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, 6 Sa 522/07

Gesetzliche Krankenversicherung: Verzicht nicht möglich

(Val) Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen seinen Willen versichert ist, muss dennoch Beiträge entrichten. Die mit der Gesundheitsreform seit 01.04.2007 eingeführte Versicherungspflicht führt in der Regel sogar zu einer rückwirkenden Beitragspflicht. Darauf hat das Sozialgericht (SG) Dresden in einem aktuellen Urteil hingewiesen.

Der 60-jährige Kläger aus Dresden war nicht krankenversichert. Er lebt ohne jeglichen Lohn oder finanzielle Unterstützung. Im April 2007 bat er die AOK PLUS um Krankenversicherungsschutz. Diese begrüßte ihn darauf hin als Mitglied. Gleichzeitig setzte sie monatliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 120 Euro fest. Dagegen wandte sich der Kläger: So hohe Beiträge könne er nicht bezahlen. Lieber verzichte er auf die Krankenversicherung und gehe nicht zum Arzt.

Das SG Dresden hat die Klage abgewiesen. Die Gesundheitsreform habe zum 01.04.2007 eine Versicherungspflicht für alle eingeführt, die keinen Krankenversicherungsschutz innehätten und früher überhaupt nicht oder gesetzlich versichert gewesen seien. Die AOK PLUS sei daher verpflichtet gewesen,

den Kläger als Versicherten aufzunehmen. Die gesetzliche Versicherungspflicht führt laut SG automatisch zu einer Beitragspflicht ab 01.04.2007. Monatliche Beiträge in Höhe von 120 Euro hätten hier dem gesetzlichen Mindestbeitrag entsprochen.

Das Urteil des SG Dresden bekräftigt, dass der Gesetzgeber bewusst eine Vielzahl von Menschen in der Lebenssituation des Klägers zwangsweise in die gesetzliche Krankenversicherung geholt hat. Die Beitragspflicht gehe damit einher, betonte das Gericht. Ein Verzicht sei nicht möglich. Der Kläger müsste dem SG zufolge Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beantragen, um in den Genuss einer kostenlosen Krankenversicherung zu kommen.

Sozialgericht Dresden, Urteil vom 23.04.2008, S 25 KR 653/07, nicht rechtskräftig

Mehrere Minijobs: Arbeitgeber muss keine Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen

(Val) Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat entschieden, dass ein Arbeitgeber nicht rückwirkend Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen muss, wenn eine bei ihm auf geringfügiger Basis beschäftigte Aushilfskraft nebenher bei anderen Arbeitgebern noch weitere geringfügige Beschäftigungen ausübt und daher die gesetzliche Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze eintritt.

Eine Studentin war als geringfügig Beschäftigte mit bis zu 350 Euro monatlich in einem Architekturbüro beschäftigt. Daneben hatte sie bei einem anderen Arbeitgeber für einige Monate noch eine weitere Beschäftigung mit monatlichen 114 Euro aufgenommen. Beide Beschäftigungsverhältnisse waren von dem jeweiligen Arbeitgeber der zuständigen Beklagten, hier der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, gemeldet worden. Als die Doppelbeschäftigung der Beklagten aufgefallen war, stellte sie rückwirkend die Versicherungspflicht der Studentin für den Zeitraum der Doppelbeschäftigung von September 2004 bis Januar 2005 fest und forderte von der Klägerin, der Inhaberin des Architekturbüros, Sozialversicherungsbeiträge nach. Die Klägerin habe grob fahrlässig die Überprüfung versäumt, ob ihre Aushilfskraft noch weitere Beschäftigungsverhältnisse ausübe. In diesem Fall ergebe sich aus den sie bindenden Anordnungen der Richtlinien die Verpflichtung zur Nachforderung von Beiträgen.

Den Bescheid hob das Sozialgericht Konstanz auf. Das LSG bestätigte diese Entscheidung. Wenn die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro durch Zusammenrechnung der Entgelte mehrerer geringfügiger Beschäftigungen überschritten werde, trete zwar die Versicherungspflicht ein, so das LSG. Sie beginne aber erst mit dem Tag der Bekanntgabe des die Versicherungspflicht feststellenden Bescheids durch die

Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung. Der rückwirkende Eintritt der Versicherungspflicht sei ausgeschlossen.

Das gelte auch dann, wenn dem Arbeitgeber vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen sein sollte. Die eine rückwirkende Versicherungspflicht anordnenden Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien) seien mit der gesetzlichen Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV nicht vereinbar und von den Gerichten nicht anzuwenden. Daher sei, so das LSG, der Bescheid der Beklagten aufzuheben gewesen.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 09.04.2008, L 5 R 2125/07

Zweitstudiengebühr: Kann auch für Masterstudiengang erhoben werden

(Val) Ein Masterstudiengang ist nur dann studiengebührenfrei, wenn er auf dem Erwerb eines Bachelorgrades aufbaut. Ein erlangter Diplomgrad genügt hierfür nicht. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Die Klägerin studierte Biotechnologie an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg mit dem Abschluss Diplomingenieur (FH). Zum Wintersemester 2006/2007 nahm sie an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz ein Studium im Masterstudiengang Biomedizin auf. Die Universität forderte die Zahlung einer Semester-Studiengebühr in Höhe von 650 Euro, weil lediglich ein Erststudium gebührenfrei sei. Die dagegen gerichtete Klage wies bereits das Verwaltungsgericht ab. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Die Erhebung einer Studiengebühr sei zulässig, weil der Masterstudiengang ein gebührenpflichtiges Zweitstudium darstelle. Mit dem Erwerb des Diplomgrades verfüge die Klägerin bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Hierbei handele es sich jedoch nicht um einen Bachelorabschluss, der das anschließende Masterstudium ausnahmsweise gebührenfrei mache. Zulässig sei es darüber hinaus, ausschließlich Absolventen rheinland-pfälzischer Hochschulen die Möglichkeit einzuräumen, ein aus einem zügigen Erststudium auf dem Studienkonto verbleibendes Restguthaben für die Begleichung der Gebühren eines Zweitstudiums einzusetzen. Darin komme eine Honorierung einer kostenbewussten Inanspruchnahme des Ausbildungsangebots des Landes durch den Studierenden zum Ausdruck.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.04.2008, 2 A 11200/07.OVG

Stellenbesetzung: Geschlechtsspezifische Benachteiligung wegen Schwangerschaft

(Val) Bewirbt sich eine schwangere Arbeitnehmerin um eine Stelle und besetzt der Arbeitgeber, dem die Schwangerschaft bekannt ist, diese Stelle mit einem männlichen Mitbewerber, so hat die Arbeitnehmerin eine geschlechtsspezifische Benachteiligung dann glaubhaft gemacht, wenn sie außer der Schwangerschaft weitere Tatsachen vorträgt, welche eine Benachteiligung wegen ihres Geschlechts vermuten lassen. An diesen weiteren Tatsachenvortrag sind laut Bundesarbeitsgericht (BAG) keine strengen Anforderungen zu stellen.

Die Klägerin ist bei der Beklagten im Bereich «International Marketing», dem der «Vizepräsident» E. vorstand, als eine von drei Abteilungsleitern beschäftigt. Im September 2005 wurde die Stelle des E. frei. Die Beklagte besetzte diese mit einem männlichen Kollegen und nicht mit der schwangeren Klägerin. Diese begehrt die Zahlung einer Entschädigung wegen Benachteiligung auf Grund ihres Geschlechts. Sie habe die Stelle wegen ihrer Schwangerschaft nicht erhalten. Bei der Bekanntgabe dieser Entscheidung sei sie auf ihre Schwangerschaft angesprochen worden. Die Beklagte behauptet, für die getroffene Auswahl sprächen sachliche Gründe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat sie abgewiesen. Das BAG hat die Entscheidung des LAG aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen. Es hat angenommen, die Klägerin habe Tatsachen vorgetragen, die ihre geschlechtsspezifische Benachteiligung vermuten lassen könnten. So habe die Beklagte die Schwangerschaft der Klägerin gekannt. Die weiteren Behauptungen der Klägerin, sie sei Vertreterin des E. gewesen und dieser habe ihr auch seine Nachfolge in Aussicht gestellt, müsse das LAG ebenso berücksichtigen wie die Behauptung der Klägerin, sie sei bei der Mitteilung ihrer Nichtberücksichtigung damit getröstet worden, dass sie sich auf ihr Kind freuen solle.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.04.2008, 8 AZR 257/07

Bauen & Wohnen

Gewährleistung am Bau: Greift auch bei Ohne-Rechnung-Abrede



(Val) Der Auftragnehmer, der eine Werkleistung mangelhaft erbracht hat, kann Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers nicht entgegenhalten, der Werkvertrag sei, weil mit einer so genannten Ohne-Rechnung-Abrede geschlossen, insgesamt nichtig. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Fällen entschieden.

Im Verfahren VII ZR 42/07 hatte der Kläger den Beklagten beauftragt, die Terrasse seines Hauses abzudichten und mit Holz auszulegen. Wegen eines kurze Zeit nach Beendigung der Arbeiten eingetretenen Wasserschadens in der unter der Terrasse gelegenen Einliegerwohnung machte der Kläger Gewährleistungsrechte geltend. Im Verfahren VII ZR 140/07 war der Beklagte mit Vermessungsarbeiten für den Neubau des Einfamilienhauses der Kläger beauftragt. Nach deren Behauptung sind deren Haus und ihr Carport infolge eines Vermessungsfehlers des Beklagten falsch platziert worden. Sie verlangten Ersatz des ihnen dadurch entstandenen Schadens.

In beiden Fällen hatten die Parteien vereinbart, dass für die zu erbringenden Leistungen keine Rechnung gestellt werden sollte. Im Hinblick auf diese Ohne-Rechnung-Abrede haben die Gerichte in beiden Instanzen der jeweiligen Klagepartei die geltend gemachten Gewährleistungsrechte wegen Nichtigkeit des Werkvertrags abgesprochen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Ohne-Rechnung-Abrede diene der Steuerhinterziehung und sei damit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig. Dies habe die Gesamtnichtigkeit des Vertrags zur Folge, da nicht belegt sei, dass dieser bei ordnungsgemäßer Rechnungsstellung zu denselben Konditionen

abgeschlossen worden wäre.

Der BGH hat die Urteile der Berufungsgerichte aufgehoben, soweit zu Lasten der jeweiligen Klagepartei entschieden wurde und den Rechtsstreit an die Berufungsgerichte zurückverwiesen. Er teilt deren Auffassung, dass die wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtige Ohne-Rechnung-Abrede nur dann nicht zu einer Gesamtnichtigkeit des Werkvertrags führt, wenn der Vertrag bei vereinbarter ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu denselben Konditionen abgeschlossen worden wäre. Ob die Ohne-Rechnung-Abrede in den Streitfällen die Gesamtnichtigkeit der Werkverträge zur Folge hat, konnte der BGH jedoch offen lassen. Denn nach den Grundsätzen von Treu und Glauben war den Beklagten die Berufung darauf laut BGH versagt. Dies ergebe sich aus der besonderen Interessenlage, die typischerweise bei derartigen mit Ohne-Rechnung-Abrede geschlossenen Bauverträgen dann bestehe, wenn der Auftragnehmer seine Werkleistung am Anwesen des Auftraggebers in mangelhafter Weise erbracht oder sich seine mangelhafte Leistung - wie bei Vermessungsarbeiten - im Bauwerk niedergeschlagen habe. Die sich hieraus ergebenden Folgen für den Auftraggeber ließen sich durch Regeln über die Rückabwicklung eines nichtigen Vertrages nicht wirtschaftlich sinnvoll bewältigen.

Dieser Umstand und das daraus resultierende besondere Interesse des Auftraggebers an vertraglichen, auf die Mängelbeseitigung gerichteten Gewährleistungsrechten lägen für den Auftragnehmer offen zutage. Er verhalte sich deshalb treuwidrig, wenn er sich in Widerspruch zu seinem bisher auf Erfüllung des Vertrags gerichteten Verhalten darauf berufe, dass er wegen der auch seinem eigenen gesetzwidrigen Vorteil dienenden Ohne-Rechnung-Abrede und wegen einer daraus resultierenden Gesamtnichtigkeit des Werkvertrags für seine mangelhaften Leistungen nicht gewährleistungspflichtig sei.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 24.04.2008, VII ZR 42/07 und 140/07

Mietrecht: Vermieter muss durch Mieter vermüllte Wohnung reinigen lassen

(Val) Die Eigentümer eines Mietshauses in Witten sind verpflichtet, die Wohnung ihrer Mieter unverzüglich zu reinigen, zu entwaschen und zu entrümpeln. Das ergibt sich aus einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Arnberg. Das Gericht bestätigte damit eine entsprechende Ordnungsverfügung der Bürgermeisterin der Stadt Witten.

Die Mieter hatten offenkundig über einen längeren Zeitraum hinweg in ihrer Wohnung Müll, unter anderem geöffnete Konservendosen, gelagert. Außerdem befanden sich in der ganzen Wohnung verteilt neben

Kleidungsstücken auch beträchtliche Mengen benutzen, aber ungespülten Geschirrs. Töpfen mit teils stark verkrusteten Speiseresten stapelten sich unter anderem auch in der Badewanne. Der in der Küche befindliche Herd war von einer undefinierbaren Verkrustung überzogen, Bettzeug und Matratzen waren mit Exkrementen verunreinigt. Bei einer nach einem Hinweis erfolgten Begehung der Wohnung stellte das Ordnungsamt eine Vielzahl von Fliegen und einen äußerst üblen Geruch fest.

Hieran anschließend hatte die Behörde vergeblich versucht, die Mieter zur Reinigung der Wohnung zu veranlassen; auch ihnen angebotene Unterstützung durch Kräfte der Stadt lehnten sie ab. Daraufhin forderte die Stadt unter Androhung der Ersatzvornahme die Eigentümer des Mietshauses zur Beseitigung der Mängel auf.

Verwaltungsgericht Arnsberg, Beschluss vom 09.05.2008, 3 L 336/08, nicht rechtskräftig

Nachbar unterliegt mit Klage: Kinderspielturm darf bleiben

(Val) Ein im Garten eines Wohngrundstücks errichteter Kinderspielturm ist nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Neustadt hinzunehmen. Die Klage eines Nachbarn auf bauaufsichtliches Einschreiten hat das Gericht deshalb abgewiesen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Familienvater im Garten seines Grundstücks, das mit einer Doppelhaushälfte bebaut ist, in einem Abstand von 1,50 Meter zur Grenze einen Spielturm aufgestellt. Dieser besteht aus einem etwa 1,50 Meter hohen Holzgestell sowie einem darauf aufliegenden Holzhäuschen. Die Grundfläche des Turms beträgt 3,50 Quadratmeter, die Höhe am First 3,50 Meter. An den Spielturm schließt sich ein knapp drei Meter langer Holzbalken mit Schaukel an, der auf einem fest im Boden verankerten Holzgestänge aufliegt.

Der Nachbar wandte sich daraufhin an die Kreisverwaltung und bat um bauaufsichtliches Einschreiten. Da die Behörde dies ablehnte, erhob er Klage beim Verwaltungsgericht und machte geltend, dass der Turm unter Verstoß gegen die Abstandsflächenvorschriften errichtet worden sei. Zudem könne von ihm aus auch Einblick in sein Grundstück genommen werden. Ebenso unzumutbar sei der von den spielenden Kindern ausgehende Lärm.

Die Klage blieb ohne Erfolg: Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Landesbauordnung über Abstandsflächen liege nicht vor, denn diese seien nur auf Gebäude und Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung anwendbar, somit nicht auf einen Kinderspielturm, so das VG. Auch gebe es in bebauten Bereichen in der Regel keinen Schutz vor Einsichtsmöglichkeiten in bestehende Wohn- oder Ruhebereiche. Dasselbe gelte für die mit der bestimmungsgemäßen Nutzung eines Kinderspielplatzes

typischerweise verbundenen Geräusche, denn das Spielen von Kindern sei in Wohngebieten jeder Art - und damit auch in dem hier vorliegenden reinen Wohngebiet - üblich und hinzunehmen.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 17.04.2008, 4 K 25/08.NW

Betriebskosten: Der Hauswart darf nicht voll und ganz in der Abrechnung erscheinen

(Val) Vermieter sind nicht berechtigt, die Kosten für einen Hauswart in voller Höhe über die Betriebskostenabrechnung den Mietern aufzuerlegen, wenn der Hausmeister auch noch andere als reine Hausmeistertätigkeiten erledigt.

Arbeiten für Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Verwaltung sind nicht umlagefähig. Die Mieter haben das Recht, die für den Hauswart geltend gemachten Kosten exakt aufgeschlüsselt zu bekommen; ein lediglich pauschal vorgenommener Abzug ist laut Bundesgerichtshof nicht zulässig.

In der Abrechnung müsse konkret aufgeführt sein, in welchem Umfang «echte» Hausmeisterarbeiten verrichtet worden seien, etwa Prüf- und Wartungsarbeiten, Gartenpflege oder die Reinigung des Hauses. Der Zeitaufwand für kleinere Reparaturen oder die ersatzweise für einen Makler vorgenommene Wohnungsbesichtigung mit Mietinteressenten müssten herausgerechnet werden.

Bundesgerichtshof, VIII ZR 27/07

Ehe, Familie & Erben

Geschiedenen-Witwenrente: Scheidung nach DDR-Recht bringt keinen Anspruch

(Val) Stirbt ein geschiedener Ehegatte, so besteht für den hinterbliebenen Ex-Partner nur dann Anspruch auf die Geschiedenen-Witwenrente, wenn die Scheidung vor dem 01.07.1977 in Westdeutschland ausgesprochen wurde.

Außerdem muss bis zuletzt entweder Unterhalt gezahlt worden oder zumindest ein Anspruch darauf gegeben gewesen sein. Scheidungen, die in der DDR ausgesprochen wurden, haben in keinem Fall einen Anspruch auf eine Geschiedenen-Witwenrente zur Folge, da das dortige Scheidungsrecht regelmäßig keine Unterhaltsansprüche vorsah. Eine «Benachteiligung wegen der Herkunft» ist damit nicht verbunden.

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, L 3 R 6/06



Versorgungsausgleich: Nach langer Trennung soll der Mann nicht noch profitieren

Haben Eheleute während der letzten sieben von insgesamt 20 Ehejahren getrennt gelebt, so kann der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden, wenn die Frau während der Trennungszeit allein Rentenversicherungsbeiträge gezahlt hat, während ihr Mann bereits Altersrentner war.

Der Bundesgerichtshof: Der Ausgleichsanspruch beruhte hier nicht auf der höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Frau während der Ehe, sondern darauf, dass sie Altersversorgungsansprüche noch zu einer Zeit erworben hat, in dem sie von ihrem Mann

bereits getrennt lebte «und die Versorgungsgemeinschaft der Partner nicht mehr bestand».

Bundesgerichtshof, XII ZB 107/04

Scheidung: Reform des Versorgungsausgleichs

(Val) Das Bundeskabinett hat das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen. Das materielle Recht und das Verfahrensrecht des Versorgungsausgleichs werden damit grundlegend neu geregelt - am Grundsatz der Teilung der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche wird nichts geändert.

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen den Eheleuten nach einer Scheidung. Rentenansprüche können im In- und Ausland, etwa in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge entstehen. Scheitert eine Ehe, werden die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche geteilt. So erhält auch derjenige Ehegatte, der beispielsweise wegen der Kindererziehung auf Erwerbsarbeit verzichtet hat, eine eigenständige Absicherung im Alter und bei Invalidität.

«Der Versorgungsausgleich hat sich bewährt und ist nach wie vor unverzichtbar. Es gibt aber Reformbedarf, weil derzeit eine gerechte Verteilung der Versorgungsansprüche aus der Ehe häufig verfehlt wird und das komplizierte Recht nur noch von wenigen Experten verstanden wird», erklärte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. «Unsere Reform sorgt für mehr Gerechtigkeit, denn künftig sind Chancen und Risiken der jeweils erworbenen Versorgungsansprüche gleichermaßen auf beide Ehegatten verteilt. Bislang hatte der ausgleichsberechtigte Ehepartner - oft die Frau - das Nachsehen.»

Die Reform sieht vor, dass künftig jede Versorgung, die ein Ehepartner in der Ehezeit erworben hat, im jeweiligen Versorgungssystem zwischen beiden Eheleuten geteilt wird. Das ist der Grundsatz der «internen Teilung». Der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält also einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten. Das bislang geltende Recht verlangt hingegen - auf der Grundlage von fehleranfälligen Prognosen - eine Verrechnung aller in der Ehezeit erworbenen Ansprüche aus allen unterschiedlichen Versorgungssystemen und einen Ausgleich der Wertdifferenz über die gesetzliche Rentenversicherung. Im Versorgungsfall weichen daher die aus der Ehe stammenden Renten der Eheleute häufig mehr oder weniger voneinander ab.

Durch den internen Ausgleich aller Versorgungsansprüche im jeweiligen Versorgungssystem kann auf eine fehleranfällige Vergleichsbarmachung verzichtet werden, denn eine Verrechnung ist nicht mehr erforderlich. Wertverzerrungen und Prognosefehler, die bislang vor

allem durch die Umrechnung der Anrechte mit Hilfe der Barwert-Verordnung entstehen, werden vermieden. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Anrechte der betrieblichen und privaten Altersvorsorge schon bei der Scheidung vollständig geteilt werden.

«Wegen der wachsenden Bedeutung dieser Zusatzversicherungen ist die Reform besonders wichtig. Vor allem der Ehepartner, der im Interesse der Familie ganz oder teilweise seine eigene Erwerbsarbeit zurückstellt, wird von der Reform profitieren, gerade bei langjährigen Ehen. Das sind häufig die Frauen», sagte Zypries. «Durch die Reform erhalten die Eheleute zudem größere Spielräume, den Versorgungsausgleich individuell zu vereinbaren und so ohne gerichtliche Entscheidung zu regeln. Das neue Recht wird außerdem wesentlich übersichtlicher und sprachlich verständlicher».

Die Interessen der Versorgungsträger, die gerade bei der betrieblichen und privaten Versorgung mehr als bisher in den Ausgleich eingebunden sind, werden ebenfalls berücksichtigt. Auf Bagatellausgleiche wird künftig verzichtet. Das spart Verwaltungsaufwand. Kleinere Werte bzw. besondere Arten von Betriebsrenten können die Versorgungsträger außerdem in bestimmten Fällen zweckgebunden abfinden. Das ist die ausnahmsweise zulässige so genannte «externe Teilung». Der ausgleichsberechtigte Ehepartner kann dann entscheiden, welche Versorgung mit diesen Mitteln aufgestockt werden soll, etwa eine bereits vorhandene Riester-Rente.

Die Reform soll zeitgleich mit der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens (FGG-Reformgesetz) in Kraft treten. Das FGG-Reformgesetz wird derzeit im Bundestag beraten. Die Barwert-Verordnung, die bis 30.06.2008 gilt, wird nochmals verlängert und mit Inkrafttreten der Reform des Versorgungsausgleichs aufgehoben werden.

Elternzeit: Urlaubsabgeltung nun auch bei zweiter Elternzeit

(Val) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, muss der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr gewähren. Der Urlaub ist abzugelten, wenn das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit endet oder es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt wird. Bisher legte das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Vorschrift so aus, dass der auf Grund einer ersten Elternzeit übertragene Urlaub auch dann mit Ablauf des auf diese Elternzeit folgenden Urlaubsjahrs verfällt, wenn er wegen einer zweiten Elternzeit nicht genommen werden kann. An dieser Rechtsprechung hält das Gericht nicht mehr fest.

Die Klägerin nahm für die Betreuung ihres ersten Kinds vom 03.12.2001 bis 07.10.2004 Elternzeit in Anspruch. Wegen der Geburt ihres zweiten Kinds im Jahr 2003 schloss sich nahtlos eine weitere, bis 18.08.2006

verlangte Elternzeit an. Das 1988 begründete Arbeitsverhältnis der Parteien endete am 31.12.2005.

Die Klägerin forderte mit ihrer im Januar 2006 zugestellten Klage die Abgeltung von 27,5 Urlaubstagen aus dem Jahr 2001. Das BAG hat der Klage im Unterschied zu den Vorinstanzen stattgegeben. Der Resturlaub werde weiter übertragen, wenn er nach dem Ende der ersten Elternzeit wegen einer weiteren Elternzeit nicht genommen werden könne. Das ergebe eine verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung des BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Dabei sei der allgemeine Gleichheitssatz, die Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie, die Gleichbehandlungsrichtlinie und die Wertungen der Mutterschutzrichtlinie zu beachten.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.05.2008, 9 AZR 219/07



Internet, Medien & Telekommunikation

GEZ: Einmonatige Abwesenheit interessiert nicht

(Val) Auch, wenn ein Mann berufsbedingt einen Monat im Ausland ist und seine Rundfunk- und Fernsehgeräte in der Wohnung nicht nutzt, kann er deswegen bei der GEZ keine Gebührenbefreiung für diesen Zeitraum durchsetzen. Es kommt bei der Gebührenpflicht nicht darauf an, ob die Geräte tatsächlich genutzt werden oder nicht, sondern lediglich darauf, dass sie «zum Empfang bereitgehalten werden».

Mit dieser Regelung werde «dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim Gebühreneinzug um Massenverfahren handle, bei denen aufwendige Beweisführungen im Einzelfall vermieden werden sollen», so das Verwaltungsgericht Trier.

Verwaltungsgericht Trier, 2 K 932/07



Markenverletzungen: Haftung eines Internetauktionshauses bestätigt

(Val) Ein Internetauktionshaus kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn Anbieter auf seiner Plattform gefälschte Markenprodukte anbieten. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Klägerinnen produzieren und vertreiben Uhren der Marke Rolex und sind Inhaberinnen entsprechender Marken. Auf der von der Beklagten betriebenen Internet-Plattform «ricardo» hatten Anbieter gefälschte Rolex-Uhren zum Verkauf angeboten, die ausdrücklich als Plagiate gekennzeichnet waren. Rolex nahm daraufhin die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch. Das

Oberlandesgericht Köln hat dem Unterlassungsbegehren im Wesentlichen stattgegeben, nachdem der BGH eine anders lautende Entscheidung des OLG 2004 aufgehoben hatte. Der BGH hat das Verbot nunmehr beschränkt auf das konkret beanstandete Verhalten bestätigt.

Der BGH bekräftigte seine Rechtsprechung zur Haftung von Internet-Auktionshäusern für Markenverletzungen. Danach betrifft das im Telemediengesetz geregelte Haftungsprivileg für Host-Provider nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadenersatzhaftung, nicht dagegen den Unterlassungsanspruch. Daher kommt eine Haftung der Beklagten als Störerin in Betracht, weil sie mit ihrer Internetplattform das Angebot gefälschter Uhren ermöglicht, auch wenn sie selbst nicht Anbieterin dieser Uhren ist. Eine solche Haftung setze zunächst voraus, dass die jeweiligen Anbieter der gefälschten Uhren im geschäftlichen Verkehr gehandelt hätten, so der BGH. Denn nur dann liege eine Markenverletzung vor.

Die Beklagte müsse, wenn sie von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen werde, nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen komme. Der Beklagten dürften auf diese Weise keine unzumutbaren Prüfungspflichten auferlegt werden, die das gesamte Geschäftsmodell in Frage stellen würden, so der BGH. Sie sei jedoch verpflichtet, technisch mögliche und ihr zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, damit gefälschte Rolex-Uhren gar nicht erst im Internet angeboten werden könnten.

Laut BGH haben die Anbieter der gefälschten Uhren zumindest in einigen Fällen im geschäftlichen Verkehr gehandelt. Dem beklagten Internetauktionshaus sei bekannt gewesen, dass es in der Vergangenheit auf seiner Internet-Plattform bereits zu klar erkennbaren Verletzungen der Marken der Klägerinnen durch Dritte gekommen sei. Es hätte deshalb durch Kontrollmaßnahmen Vorsorge dafür treffen müssen, dass es nicht zu weiteren Markenverletzungen komme. Unter diesen Umständen hätte die Beklagte darlegen müssen, dass sie nach Bekanntwerden der markenverletzenden Angebote derartige Kontrollmaßnahmen ergriffen habe und die beanstandeten Fälle auch durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden konnten. Dem sei die Beklagte nicht nachgekommen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.04.2008, I ZR 73/05

Historische Morde: Kriminalroman «Tannöd» kein Plagiat

Im Rechtsstreit um den Plagiatsvorwurf gegen die Autorin des Erfolgskrimis «Tannöd» hat das Landgericht (LG) München I die Klage des Autors eines älteren

Werkes über die historischen Morde in Hinterkaifeck abgewiesen. Das Gericht hatte die Übernahme einzelner Textpassagen durch die Beklagte zu untersuchen, aber auch zu ermitteln, inwieweit der historische Stoff vom Kläger durch fiktive Elemente ergänzt wurde, die von der Beklagten übernommen worden sein sollen.

Das LG bewertete den Abstand beider Werke in der konkreten sprachlichen Gestaltung als ausreichend. Hinsichtlich einzelner Szene- und Handlungselemente, etwa der Reihenfolge der Morde, folgte es nicht der Sicht des Klägers, diese seien seiner Phantasie entsprungen, sodass er sie urheberrechtlich für sich beanspruchen könne. Nach Durchsicht der noch vorhandenen Ermittlungsakten, Polizeiberichten und Pressemitteilungen kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Kläger oft lediglich historische Überlieferungen weiter ausgeschmückt hatte oder die Beklagte bestimmte Handlungselemente öffentlich zugänglichen amtlichen Dokumenten entnehmen konnte.

Einzelne aus dem Werk des Klägers entlehnte Szene- und Handlungselemente erachtete das LG, wenn man sie ihres gemeinfreien historischen Kerns entkleidet, für die einzelnen Szenen und den Roman der Beklagten insgesamt als nicht so bestimmend, dass sie einzelne Szenen oder gar den ganzen Krimi prägten. Im Krimi «Tannöd» träten diese Elemente in den Hintergrund, während sich die hervorstechende Eigenart des Krimis vielmehr aus Stil, Aufbau und Erzählweise ergebe.

Abschließend stellten die Richter fest, dass der Roman «Tannöd» gegenüber dem Buch des Klägers trotz der bestehenden Parallelen wegen seines in Stil, Aufbau und sprachlicher Gestaltung eigenschöpferischen Gehalts ohne weiteres als selbstständig und urheberrechtlich unbedenklich anzusehen sei.

Landgericht München I, 21 O 15192/07; nicht rechtskräftig

Rundfunkgebühren: Keine Befreiung für ALG II-Empfänger mit geringen Zuschlägen

(Val) Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat in mehreren Berufungsverfahren entschieden, dass Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II), die hierzu einen Zuschlag nach § 24 Sozialgesetzbuch Zweites Buch erhalten, auch dann keine Befreiung von den Rundfunkgebühren beanspruchen können, wenn dieser Zuschlag die Höhe der monatlichen Rundfunkgebühren von 17,03 Euro unterschreitet.

Das OVG widersprach der Auffassung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin, dass in derartigen Fällen, die § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ohne Rücksicht auf die Höhe des Zuschlags von der Befreiung ausschließt, dennoch im Wege verfassungskonformer Auslegung

eine besondere Härte im Sinne des § 6 Abs. 3 dieses Staatsvertrages anzunehmen sei. Letztgenannte Norm sei wegen des klar entgegenstehenden Willens des Gesetzgebers keiner verfassungskonformen Auslegung zugänglich, so das OVG.

Überdies würden die vom VG gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt. Die gegenüber ALG II-Empfängern bestehende Ungleichbehandlung sei durch sachliche Gründe gedeckt und Ausfluss einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung und Pauschalierung des Gesetzgebers, betonte das OVG. Auch liege kein verfassungsrechtlich unzulässiger Eingriff in das Existenzminimum vor, wenn die betreffenden ALG II-Empfänger darauf verwiesen würden, vorübergehend einen Teil der Rundfunkgebühren aus den Regelleistungen zu bestreiten. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, OVG 11 B 12.07



Staat & Verwaltung

Führungszeugnis: Bundesrat will weitere Straftaten aufnehmen

(Val) Nach Meinung des Bundesrats sollen Verurteilungen wegen der Verbreitung, des Erwerbs oder der Besitzes kinderpornografischer Schriften, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht und die Misshandlung von Schutzbefohlenen in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Die Länderkammer hat dazu einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/9021) vorgelegt.

Der bisherige Rechtszustand führt dazu, dass zum Beispiel Verurteilungen wegen des Besitzes von Kinderpornos, bei einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten, überhaupt nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, soweit in diesem Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Ein entsprechend Verurteilter könne sich daher beispielsweise um eine Stelle bei einer Schule, einem Kindergarten und einem Jugendheim bewerben, ohne dass die Verurteilung im Führungszeugnis offen gelegt werde, so die Länderkammer. Dies müsse im Interesse des Schutzes insbesondere von Kindern und Jugendlichen geändert werden, erklärt der Bundesrat. Der künftige Arbeitgeber habe ebenfalls ein Interesse daran, von der Verurteilung des Betroffenen zu erfahren, um die Eignung des Bewerbers überprüfen können.

Kanzleidurchsuchung: Verfassungsbeschwerde erfolgreich

(Val) Ein Rechtsanwalt war mit der gegen die Durchsuchung seines Wohnhauses und seiner Kanzlei gerichteten Verfassungsbeschwerde erfolgreich. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sah ihn in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt.

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt. Wegen einiger Passagen in einem Beschwerdeschriftsatz für einen Mandanten erstattete der erkennende Amtsrichter gegen ihn Strafanzeige wegen Beleidigung. In dem daraufhin von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahren erließ das Amtsgericht einen Durchsuchungsbeschluss, um in der Wohnung und in den Kanzleiräumen Handakten und Unterlagen aufzufinden, «aus denen sich ergibt, ob der Beschuldigte wider besseres Wissen gehandelt hat und was Grundlage seiner Behauptungen in der Beschwerdeschrift vom 14.10.2005 ist». Bei der Durchsuchung der Kanzlei gab der Rechtsanwalt verschiedene Unterlagen heraus. In seinem Wohnhaus

wurden sämtliche Unterlagen durchgesehen, aber nichts gefunden.

Die gegen die Durchsuchungsanordnung und die sie bestätigende Entscheidung des Landgerichts gerichtete Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts hatte Erfolg. Das BVerfG stellte fest, dass die angegriffenen Entscheidungen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzen.

Zwar sei die Beschlagnahme und die auf sie gerichtete Durchsuchung bei einem als Strafverteidiger tätigen Rechtsanwalt nicht generell ausgeschlossen, wenn dieser selbst Beschuldigter in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren sei, führte das BVerfG aus. Die herausgehobene Bedeutung der Berufsausübung eines Rechtsanwalts für die Rechtspflege und für die Wahrung der Rechte seiner Mandanten gebiete die besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Durchsuchung der Kanzleiräume und der Wohnung des Beschwerdeführers erachtete das BVerfG als nicht erforderlich, um den Tatverdacht zu erhärten. Die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Äußerungen hätten sich aus einem Schriftsatz in einer den Ermittlungsbehörden zugänglichen Gerichtsakte ergeben. Die Handakte des Beschwerdeführers sei zum Beweis der ihm vorgeworfenen Äußerungen nicht erforderlich gewesen. Denn, so das Karlsruher Gericht, es sei nicht zweifelhaft gewesen, dass die vorgeworfenen Äußerungen tatsächlich vom Beschwerdeführer stammten. Das Auffinden etwaigen entlastenden Materials in den Unterlagen des Beschwerdeführers könne den Grundrechtseingriff ebenfalls nicht rechtfertigen. Denn es wäre dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich gewesen, solches Material im Rahmen seiner Verteidigung selbstständig vorzulegen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 05.05.2008, 2 BvR 1801/06



Sofortige Bestattung: Kann gegen Menschenwürde verstoßen

(Val) Nach dem Auffinden eines Leichnams muss ein Ordnungsamt mit Nachdruck versuchen, die Angehörigen zu ermitteln und zu benachrichtigen, bevor es die Bestattung anordnet. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster mit Urteil vom 29.04.2008 entschieden. Damit hat es zwei Brüdern Recht gegeben, von denen die Stadt Frechen rund 1.600 Euro für die Notbestattung ihres dritten Bruders verlangte. Das Verwaltungsgericht Köln hatte zuvor ihre Klage abgewiesen.

Vermieter und Polizei hatten den stark verwesenen Leichnam des 45-Jährigen am Morgen eines heißen Augusttages in seiner Wohnung gefunden. Er lebte allein und war, wie der herbeigerufene Hausarzt feststellte, als Diabetiker an akutem Herz-Kreislaufversagen gestorben. Weil die Wohnung bereits voller Ungeziefer war, beauftragte das Ordnungsamt sofort einen Bestatter. Dieser beerdigte den Verstorbenen noch am Nachmittag desselben Tages in einem Reihengrab auf einem nahe gelegenen Friedhof.

Die beiden Brüder kritisierten es als extrem pietätlos, die Bestattung quasi unter Ausschluss der Öffentlichkeit ohne Familie und nächste Angehörige vorzunehmen. Die Stadt habe ihnen eine würdevolle Beisetzung im Rahmen einer Trauerfeier verwehrt. Sie hätten weder den Friedhof noch das Grab, die letzte Bekleidung, den Sarg oder den Blumenschmuck aussuchen können. Auch in einem solchen Notfall hätte die Stadt den Leichnam wenigstens für ein bis zwei Tage in einem Kühlraum aufbewahren müssen, um den Angehörigen einen angemessenen Abschied zu ermöglichen.

Das OVG ist dieser Argumentation im Ergebnis gefolgt. Es hat die sofortige Beerdigung des verstorbenen Bruders als einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip im Bestattungsrecht gewertet. Danach treffe die Bestattungspflicht vorrangig die Angehörigen. Erst wenn sie dieser Pflicht nicht nachkämen oder alle zumutbaren Maßnahmen zu ihrer Ermittlung und Benachrichtigung erfolglos geblieben seien, setze die Bestattungspflicht der Gemeinde ein. Vorher dürfe sie die Bestattung nicht vornehmen, weil dies gegen die Menschenwürde des Verstorbenen verstoßen könne. Dieses oberste Verfassungsprinzip wirke über den Tod hinaus und gebiete eine Bestattung möglichst nach den Wünschen des Verstorbenen. Bei Leichenfunden sei die Ermittlung dieser Wünsche in der Regel nur über die Angehörigen möglich. Auch deren Recht auf Totenfürsorge genieße Verfassungsrang. Aus dem hohen Rang dieser Rechtsgüter ergebe sich für die Ordnungsbehörde die Pflicht, nach einem Leichenfund mit allem Nachdruck Ermittlungen nach den Angehörigen aufzunehmen und diese, wenn sie sie

rechtzeitig erreiche, zur Bestattung zu veranlassen.

Oberverwaltungsgericht Münster, 19 A 3665/06

Versorgungsstation: Höchstens 40 Schwäne dürfen gehalten werden

(Val) Der Umwelt- und Katastrophenschutzverein Trier darf auf seiner Versorgungsstation ab 15.08.2008 nur noch 40 hilfsbedürftige Schwäne halten. Bis dahin sind alle dort noch untergebrachten gesunden und in Freiheit lebensfähigen Tiere auszuwildern. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in einem Eilverfahren.

Der Umwelt- und Katastrophenschutzverein Trier betreibt ehrenamtlich eine Versorgungsstation für hilfsbedürftige Schwäne. Bei Ortsbesichtigungen im Jahr 2007 wurde eine Belegung der Einrichtung mit bis zu 56 zum Teil gesunden Tieren festgestellt. Die Stadt Trier forderte den Verein unter Anordnung der sofortigen Vollziehung unter anderem auf, die Schwäne umgehend nach ihrer Genesung wieder auszuwildern und künftig nur noch maximal 15 Tiere gleichzeitig zu halten. Das Verwaltungsgericht hat die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des hiergegen erhobenen Widerspruchs überwiegend abgelehnt. Das OVG gab der Beschwerde des Vereins weitgehend statt.

Bei der im Eilverfahren vorzunehmenden Interessenabwägung sei es gerechtfertigt, dem Verein vorläufig die Unterbringung von höchstens 40 hilfsbedürftigen Schwänen auf seiner Versorgungsstation zu erlauben. Allerdings müssten die gesunden Tiere ausgewildert werden. Durch die Haltung von maximal 40 Schwänen sei eine wesentliche Beeinträchtigung des Tierschutzes nicht zu befürchten. Dies folge aus den positiven Beurteilungen des ehrenamtlichen Einsatzes des Vereins durch das Umweltministerium sowie dem Zweck der Einrichtung. Sie diene der kurzzeitigen Pflege kranker oder verletzter Tiere. Darüber hinaus fehlten anderweitige Kapazitäten zur Unterbringung, sodass möglicherweise künftig hilfsbedürftige Tiere nicht angemessen versorgt werden könnten.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 06.05.2008, 7 B 10271/08.OVG

Bußgeld & Verkehr

Handyverbot am Steuer: Erfolgreiche Verfassungs- beschwerde

(Val) Eine gegen das Handyverbot am Steuer gerichtete Verfassungsbeschwerde ist in Karlsruhe gescheitert.

Gegen die Beschwerdeführerin, eine Rechtsanwältin, war ein Bußgeld verhängt worden, da sie am Steuer ihres Fahrzeugs ein Mobiltelefon benutzt hatte. Im Hinblick darauf, dass sie in jüngerer Vergangenheit bereits in drei Fällen gegen das Handyverbot verstoßen hatte, setzte das Amtsgericht die Geldbuße auf 240 Euro fest. Das Oberlandesgericht verwarf den hiergegen gerichteten Antrag der Beschwerdeführerin. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verbotsnorm des § 23 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung bestünden nicht. Angesichts der Hartnäckigkeit, mit der sich die Beschwerdeführerin immer wieder über das Verbot hinwegsetze, erscheine eine Erhöhung der Regelbuße um das sechsfache auch schuldangemessen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin, mit der diese das Handyverbot am Steuer als verfassungswidrig rügte, nicht zur Entscheidung angenommen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18.04.2008, 2 BvR 525/08



Kfz-Steuerpläne der Bundesregierung: Steigende Belastung der Autofahrer in der Kritik

(Val) Neben den gestiegenen Kosten für Benzin und Dieselkraftstoff belastet die große Koalition viele Autofahrer nun auch noch mit einer höheren Kfz-Steuer, kritisiert der Bund der Steuerzahler (BdSt). Nach einem jetzt vorgelegten Eckpunktepapier der Bundesregierung soll für alle Altfahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 2 und 3 bereits ab dem 01.01.2009 eine um 1,25 Euro je 100 Kubikzentimeter Hubraum erhöhte «Strafsteuer» gelten. Steuerzahler mit Kraftfahrzeugen der Schadstoffklasse Euro 4 werden ab 2011 zusätzlich zur Kasse gebeten.

Damit würden die Steuerzahler belastet, die sich aufgrund ihres geringen Einkommens kein neues schadstoffärmeres Auto leisten können, sagt Karl Heinz Däke, Präsident des BdSt. Auch für Neufahrzeuge werde die Umstellung der bisherigen Kraftfahrzeugsteuer auf eine CO₂-Besteuerung für viele Autofahrer erheblich teurer, befürchtet der BdSt. Däke kritisiert: «Es ist unverantwortlich, wie der Staat den Autofahrern schon wieder in die Tasche greifen will. Erst die Einführung der so genannten Ökosteuer, dann die Abschaffung der Entfernungspauschale und nun eine höhere Besteuerung der Fahrzeughaltung.» Däke machte zudem darauf aufmerksam, dass der Staat über die Mehrwertsteuer auch noch von steigenden Benzinpreisen profitiere. Aus Sicht des BdSt ist die Belastung der Autofahrer zu hoch. Er fordert daher die Bundesregierung auf, die Kfz-Steuer gänzlich abzuschaffen.

Das Argument, eine Umstellung auf die CO₂-Besteuerung diene dem Umweltschutz, hält der BdSt für falsch. Der aktuelle Reformvorschlag könne einer Kfz-Besteuerung unter klimaökologischen Gesichtspunkten nicht gerecht werden. Die Höhe der Steuer soll sich nach dem Willen der Bundesregierung an dem theoretischen CO₂-Ausstoß je Kilometer orientieren und nicht an dem tatsächlichen. Ob jemand 5.000 oder 200.000 Kilometer im Jahr fahre, sei bei der Besteuerung dann völlig unerheblich. Dem Umweltschutz würde so nicht wirksam gedient, so der BdSt.

Bund der Steuerzahler, PM vom 19.05.2008

Warnblinker: Mahnen zur Vorsicht

(Val) Ein Autofahrer, der bei Dunkelheit erkennen kann, dass auf der Standspur einer Autobahn bereits mehrere Fahrzeuge mit eingeschalteter Warnblinkanlage stehen, muss damit rechnen, dass sich in diesem Bereich ein Unfallfahrzeug auf der Überholspur und Helfer auf der

Fahrbahn befinden. Er ist deshalb verpflichtet, wegen der «unklaren Verkehrssituation» seine Geschwindigkeit soweit zu reduzieren, dass ihm «ein gefahrloses Anhalten jederzeit möglich ist».

Hier war ein Autofahrer einer plötzlich auf die Autobahn rennenden Schweineschar ausgewichen, hatte die Herrschaft über sein Fahrzeug verloren und war umgestürzt. Bevor er in der Lage war, ein Warndreieck aufzustellen, fuhr ein anderer Autofahrer mit etwa 130 km/h auf das auf dem Dach auf der Überholspur liegende Auto auf. Das Oberlandesgericht Stuttgart verteilte die Haftung zu 65 Prozent auf den Auffahrenden und zu 35 Prozent auf den ersten Autobesitzer, der den Wildschweinen ausgewichen war und mit seinem umgestürzten Gefährt eine «erhöhte Betriebsgefahr» geschaffen hatte.

Oberlandesgericht Stuttgart, 3 U 16/06

Straßenverkehr: Höhere Bußgelder für Raser und Drängler

(Val) Wer auf deutschen Straßen rast oder drängelt, soll in Zukunft mehr Bußgeld zahlen müssen. Das Straßenverkehrsgesetz soll entsprechend geändert werden. Dies hat das Bundeskabinett am 21.05.2008 beschlossen.

Der neue Bußgeldkatalog, der voraussichtlich ab 2009 gelten soll, sieht Erhöhungen nur für schwere und vorsätzlich begangene Verkehrsverstöße vor. Keine Änderungen sind bei den Verwarnungsgeldern und Parkverstößen geplant. Denn, so Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee, es gehe um die Verbesserung der Unfallsituation in Deutschland.

Bundesverkehrsministerium, PM vom 21.05.2008

Fahrerlaubnisentzug: Ohne Frist geht nichts

(Val) Fährt eine Autofahrerin in der Probezeit über «Rot» und wird sie von der Behörde dazu aufgefordert, an einem Aufbauseminar teilzunehmen, andernfalls werde ihr der Führerschein entzogen, so darf das Amt die Sanktion gegen sie nicht durchsetzen, wenn die erste Frist verlängert wird. Hier war die Frist verlängert worden, weil die junge Autofahrerin für den Beginn ihrer Ausbildung in die Schweiz zog.

Die Autofahrerin legte nach Ablauf der Frist einen Vertrag über ein Aufbauseminar vor und meldete sich nicht mehr bei der Behörde, nachdem das Seminar abgeschlossen war.

Die Frau konnte wegen ihrer besonderen Situation von einer weiteren - stillschweigenden - Fristverlängerung ausgehen. Dass sie sich nicht mehr gemeldet hatte,

obwohl das Seminar beendet war, könne ihr nicht zur Last gelegt werden. Schließlich habe eine tatsächliche Befristung von Seiten der Behörde gefehlt.

OVG Nordrhein-Westfalen, 9 A 4822/05



Alkohol: Auch auf zwei Rädern kosten 2,09 Promille die «Erlaubnis»

(Val) Wird ein Mann von einer Polizeikontrolle auf dem Fahrrad mit 2,09 Promille Alkohol im Blut erwischt, so kann ihm sein Führerschein für das Auto entzogen werden, wenn ihm anschließend in zwei medizinisch-psychologischen Gutachten die Fähigkeit abgesprochen wird, zwischen Alkoholkonsum und dem Führen von (Kraft-)Fahrzeugen hinreichend trennen zu können.

Erst wenn er eine «gefestigte Änderung seines Trinkverhaltens» vorweisen könne, sei ihm der Führerschein wieder auszuhändigen.

Bundesverwaltungsgericht, 3 C 32/07

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Check-in: Streit rechtfertigt kein Flugverbot

(Val) Ein Flugkapitän hat zwar einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob er Passagieren den Zutritt zum Flugzeug verweigert oder sie aus der Maschine weist. Dies darf jedoch nur dann geschehen, wenn von den Passagieren eine Gefahr für die Sicherheit an Bord ausgeht.

Hier verneint vom Landgericht Duisburg, das es nicht für gerechtfertigt hielt, ein Ehepaar vom Flug auszuschließen, weil der Mann seine Frau - hier wegen anfangs fehlender Bordpapiere - angeschrien hatte, er ferner nach Alkohol roch und den Kapitän «nicht ausreden ließ». Da es sich um eine unrechtmäßige Verweisung gehandelt habe, musste den Eheleuten der komplette Reisepreis ersetzt werden.

Landgericht Duisburg, 12 S 151/06



Rettungshubschrauber zu spät: Krankenkasse dennoch kostenpflichtig

(Val) Krankenkassen haben die Kosten für den Einsatz eines Rettungshubschraubers auch dann zu übernehmen, wenn zum Zeitpunkt des Notrufs der Versicherte bereits verstorben ist und der Tod nicht für jeden Laien offenkundig war. Dies hat das Hessische Landessozialgericht entschieden.

Nach der Meldung einer Frau aus dem Landkreis Offenbach, ihre Nachbarin liege bewusstlos in ihrer Wohnung, veranlasste die Zentrale Leitstelle einen Notarzt-Einsatz mit dem Rettungshubschrauber Christoph

2. Der Notarzt konnte vor Ort nur noch den Tod der 78jährigen Versicherten feststellen. Die Krankenkasse verweigerte daraufhin die vom Land Hessen als Träger der Luftrettung geforderte Erstattung der Einsatzkosten in Höhe von rund 360 Euro. Sie verwies darauf, dass die Versicherte schon zu Beginn des Rettungseinsatzes tot und deshalb zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr Mitglied der Krankenversicherung gewesen sei.

Die Richter beider Instanzen gaben hingegen dem Land Hessen Recht. Die Krankenkasse sei zum Zeitpunkt der Rettungsmaßnahme noch zuständig gewesen. Denn der Leistungsanspruch eines Versicherten auf Rettungsmaßnahmen umfasse auch die unverzügliche diagnostische Überprüfung, ob solche Maßnahmen noch möglich seien. Gerade in den kritischen Fällen zwischen Leben und Tod, in denen der Luftrettungsdienst wegen seiner besonderen Schnelligkeit gefordert sei, sei es mit dem Zweck schnellstmöglicher Rettung nicht vereinbar, zunächst aus der Ferne die Gefahr eines nutzlosen Einsatzes zu überprüfen. Da der Tod der Versicherten nicht für jeden Laien offenkundig gewesen sei und kein bewusster Fehllarm vorgelegen habe, liege auch kein Fehleinsatz vor. Nur in diesen Fällen könne das Land Hessen die Kosten nicht geltend machen.

Landessozialgericht Hessen, L 1 KR 267/07

Versicherungsrecht: Ehrlich währt am längsten

(Val) Wer beim Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung Erkrankungen verschweigt, kann den Versicherungsschutz verlieren. Dies hat das Landgericht (LG) Coburg klargestellt. Nur wer beim Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung die Fragen des Versicherers nach Erkrankungen wahrheitsgemäß beantwortet habe, dürfe sich gut versichert fühlen. Andernfalls drohe ihm nämlich, dass die Versicherung den Vertrag später erfolgreich wegen arglistiger Täuschung anfechte und er keinerlei Versicherungsleistungen erhalte.

Dies bekam ein Versicherter zu spüren, dessen Klage auf Zahlung einer privaten Berufsunfähigkeitsrente von rund 316 Euro monatlich das LG Coburg abwies. Der Kläger hatte im Antragsformular psychische Beschwerden und Schwerhörigkeit verschwiegen und nur auf seinen Hausarzt verwiesen. Das war laut Gericht nicht ausreichend, sodass die Versicherungsgesellschaft nicht zahlen musste.

Im Jahr 1999 wollte der Kläger eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen. Bei der Frage nach Krankheiten kreuzte er im Antragsformular «ja» an, gab (Magen-Darm-) Grippe und Mandelentzündung an und verwies auf seinen Hausarzt. Eine ärztliche Behandlung wegen neurovegetativer Beschwerden (1996/97) und seine Schwerhörigkeit auf beiden Ohren vermerkte er hingegen nicht. Die Versicherung nahm den Antrag an. Als sie 2005 wegen

eingetretener Berufsunfähigkeit zahlen sollte, fand sie die Vorerkrankungen jedoch heraus und berief sich auf arglistige Täuschung.

Zu Recht, befand das LG Coburg. Es kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger die beiden Vorerkrankungen bewusst verschwiegen hatte. Nicht einmal ein Jahr vor Antragstellung war vom Versorgungsamt bei ihm nämlich unter anderem wegen dieser Leiden eine 30-prozentige Behinderung festgestellt worden. Die richtige Beantwortung der Fragen sei aber für den Versicherer besonders wichtig, um sein Risiko zutreffend einschätzen zu können, was dem Kläger bewusst sein habe müssen, so das LG. Für Arglist sprach, dass der Kläger eher harmlose Infekte angab, nicht aber die erheblichen Probleme mit Ohren und Psyche. Für die Versicherung bestand nach Auffassung des Gerichts aufgrund der Angaben im Antragsformular kein Anlass zur Nachfrage beim Hausarzt des Klägers, sodass sie den Versicherungsvertrag wirksam anfechten konnte und der Kläger leer ausgeht.

Landgericht Coburg, Urteil vom 20.03.2007, 22 O 558/06, rechtskräftig

Waschmaschinenverkäufer: Muss Schleuderwirkungs- klasse angeben

(Val) Der Wettbewerbssenat des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm hat es einem Internetanbieter verboten, von ihm zum Verkauf angebotene Waschmaschinen zu bewerben, ohne die erforderliche Erläuterung zur Schleuderwirkungsklasse «Schleuderwirkung auf einer Skala A (besser) bis G (schlechter)» anzugeben. Das Gericht in Hamm hat damit ein anderslautendes Urteil des Landgerichts Hagen abgeändert.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben müssten beim Angebot von Waschmaschinen die Schleuderwirkungsklasse des Geräts sowie bestimmte Erläuterungen hierzu angegeben werden, erläuterte das OLG. Die Erläuterungen zur Schleuderwirkungsklasse «Schleuderwirkung auf einer Skala A (besser) bis G (schlechter)» enthielten den Hinweis, dass die Schleuderwirkung einer Waschmaschine von großer Bedeutung für den Energieverbrauch eines anschließend eingesetzten Wäschetrockners sei, da ein Trockner weniger als die Hälfte des Energieverbrauchs verursache, wenn die Wäsche zuvor statt in einer Waschmaschine mit der Schleuderwirkungsklasse G in einer Waschmaschine der Klasse A gewaschen worden sei. Diese Hinweispflichten des Verkäufers gelten laut OLG auch bei einem Verkauf im Internet. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Internetversandhandels sei ein Internetkäufer nicht weniger schutzwürdig als ein Ladenkäufer.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 11.03.2008, 4 U 193/07



Reiserecht: Wer den Hinflug verpasst, verzichtet nicht gleich auch auf den Rückflug

(Val) Haben Pauschalreisende den Hinflug zum Urlaubsziel verpasst, so haben sie damit nicht zugleich auf den Rückflug verzichtet. Wurde der Rückflug vom Reiseveranstalter sogleich nach Abschluss des Hinflugs (der ja ohne die Familie absolviert worden war) storniert, so hat er den von den Urlaubern separat zu buchenden Flug zu ersetzen.

Das Landgericht Frankfurt am Main hielt den Reiseveranstalter für verpflichtet, nach dem ausgefallenen Hinflug noch «eine Weile zuzuwarten», um Informationen darüber zu erhalten, warum die Passagiere nicht mitgeflogen waren. Den Rückflug sofort zu streichen, sei übereilt gewesen. Auch das Angebot, einen Tag später aus dem Urlaub zurückzufliegen, brauchten die Kunden nicht anzunehmen, weil der Familienvater zum ursprünglich für die Rückreise vorgesehenen Termin wieder am Arbeitsplatz erscheinen musste. Den außerplanmäßigen Hinflug hatte er selbst bezahlt.

Landgericht Frankfurt am Main, 2/24 S 39/07

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Bundesregierung beschließt modernes Bilanzrecht für die Unternehmen in Deutschland

(Val) Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) beschlossen. Das Gesetz sorgt dafür, dass das bewährte, kostengünstige und einfache HGB-Bilanzrecht auf Dauer beibehalten und für den Wettbewerb mit den internationalen Rechnungslegungsstandards gestärkt wird. Der handelsrechtliche Jahresabschluss bleibt die Grundlage der Gewinnausschüttung und der steuerlichen Gewinnermittlung.

«Die Unternehmen in Deutschland brauchen moderne und effiziente Bilanzierungsregeln, wie sie das BilMoG vorsieht. Wir erhöhen die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und nehmen damit insbesondere vom deutschen Mittelstand den Druck, internationale Rechnungslegungsstandards anzuwenden. Im Ergebnis wird das HGB-Bilanzrecht den Unternehmen weiterhin eine vollwertige Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards bieten, ohne deren Nachteile – hohe Komplexität, hoher Zeitaufwand, hohe Kosten – zu übernehmen. Zur Verbesserung der Aussagekraft gehört auch, dass die wirtschaftlichen Risiken bei den sogenannten Zweckgesellschaften künftig besser aufgedeckt werden», sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. «Im Vordergrund der Reform stehen außerdem die Deregulierung und Kostensenkung insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen. Die Wirtschaft wird damit von vermeidbaren Kosten in Höhe von über einer Milliarde Euro entlastet; so setzen wir Innovations- und Investitionskräfte frei», so Zypries weiter.



UWG-Novelle: Verbraucherschutz durch Rechtsvereinheitlichung

(Val) Das Bundeskabinett hat einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beschlossen. Das Gesetz soll den Verbrauchern mehr Rechtssicherheit geben, unter anderem wird es eine «Schwarze Liste» von unlauteren Geschäftspraktiken geben. Die Novelle setzt die EU-Richtlinie 2005/29/EG um.

Zu den Regelungen im Einzelnen :

Das UWG wird um einen Anhang mit 30 irreführenden und aggressiven geschäftlichen Handlungen ergänzt, die unter allen Umständen verboten sind (so genannte «Schwarze Liste»). Diese absoluten Verbote sollen dem Verbraucher die Durchsetzung seiner Rechte erleichtern und zu einer größeren Transparenz führen. Denn der Verbraucher kann dem Gesetzestext unmittelbar entnehmen, welches Verhalten ihm gegenüber in jedem Fall verboten ist.

Beispiele unzulässiger Handlungen:

Die unwahre Behauptung eines Unternehmers, zu den Unterzeichnern eines Verhaltenskodexes zu gehören (Nr. 1 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E), die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, gesetzlich ohnehin bestehende Rechte wie Widerrufs- oder Rücktrittsrechte stellen eine Besonderheit des Angebots dar (Nr. 10 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E), die unwahre Angabe, der Unternehmer werde demnächst sein Geschäft aufgeben oder seine Geschäftsräume verlegen (Nr. 15 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E), die Übermittlung von Werbematerial unter Beifügung einer Zahlungsaufforderung, wenn damit der unzutreffende Eindruck vermittelt wird, die beworbene Ware oder Dienstleistung sei bereits bestellt (Nr. 22 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E).

Künftig gilt das UWG ausdrücklich auch für das Verhalten der Unternehmen während und nach Vertragsschluss. Bisher bezogen sich die Regelungen des UWG nur auf geschäftliche Handlungen vor Vertragsschluss.

Es wird ausdrücklich festgeschrieben, dass Unternehmen Verbrauchern solche Informationen nicht vorenthalten dürfen, die sie für ihre wirtschaftliche Entscheidung benötigen. Ein entsprechender Katalog von Informationsanforderungen schafft Transparenz und Rechtssicherheit. Dieser Katalog ist nicht abschließend; die Rechtsprechung kann ihn fortentwickeln.

Wettbewerbsrecht: Wo es Lebensmittel gibt, darf es keine Police geben

(Val) Der Handelskonzern Rewe darf in seinen Penny-Filialen keine Versicherungen verkaufen. Das hat das Landgericht Wiesbaden entschieden. Der Bundesverband Finanzdienstleistung konnte sich gegen Rewe durchsetzen, weil der Konzern als Versicherungsvermittler am Markt für Finanzdienstleistungen aufgetreten war, ohne die dazu notwendige Genehmigung der Industrie- und Handelskammer gehabt zu haben. Eine solche Erlaubnis ist seit Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie (2007) laut Gewerbeordnung notwendig.

Rewe hatte in Penny-Filialen ein Versicherungspaket der ARAG angeboten, das an der Supermarkt-Kasse gekauft werden konnte. Zu Hause mussten die Unterlagen ausgefüllt und an die ARAG geschickt werden. Der Kaufpreis wurde auf die erste Prämie angerechnet. Penny hat für die Versicherung bundesweit geworben und die Jahresprämie für die ARAG eingezogen. Deswegen sei Penny - unerlaubt - als Versicherungsmakler aufgetreten.

Landgericht Wiesbaden, 11 O 8/08

Inkasso: Gewalt bei der Geldeintreibung nicht opportun

(Val) Inkasso-Unternehmen kann die Lizenz verweigert werden, wenn sie Schuldner für den Fall, dass sie nicht zahlungsfähig beziehungsweise -willig sind, Gewalt androhen wollen. Das Landgericht Köln hatte einen Fall zu entscheiden, in dem das Inkassounternehmen potenzielle Kunden unter anderem mit dem Slogan zu werben versuchte: «Ihr Schuldner braucht kein Russisch können - er wird uns auch so verstehen».

Abbildungen in der Werbung zeigten Männer, «die bestenfalls den Eindruck eines Schlägerkommandos» vermittelten. Die Kölner Richter folgten der Firma nicht, dass sie kein Inkassounternehmen betrieben, sondern nur «Recherchen» anstellten. Der Einzug von Forderungen dürfe nur von Personen mit entsprechender behördlicher Erlaubnis betrieben werden; eine solche liege aber nicht vor.

Landgericht Köln, 33 O 390/06

